

# Güstrower Stadtanzeiger



**Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Güstrow**

17. Jahrgang / Nr. 4

April

01. April 2007



Brücke 103 - Pferdemarkt



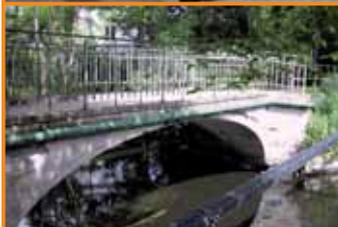
Brücke 19 - Kleine Wallstraße



Brücke 104 - Hageböcker Straße



Brücke 18 - Goetheplatz



Brücke 77 - Am Nachtigallenberg



Brücke 61 - Schloßberg



Brücke 62a - Plauer Straße



Brücke 55 - Rote Brücke



*Sanierte Brücken in der Barlachstadt. Wir berichten ab April im Güstrower Stadtanzeiger.  
Fotos: Ingenieurbüro Peters und Ingenieurbüro Uhdén*

## Stadtsanierung aktuell

### Rückblick auf die Brückensanierungen in der „Altstadt“

Im Sanierungsgebiet „Altstadt“ befinden sich insgesamt 8 Brücken in kommunaler Zuständigkeit. Mit dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln wurden in den zurückliegenden Jahren von 1994 bis 2006 alle Brücken grundhaft saniert bzw. neu gebaut. Rückblickend möchten wir informieren. Dabei gilt der Dank den Ingenieurbüros ibu + Ingenieurbüro uhden GmbH & Co. KG, Hoch- und Ingenieurbau aus Güstrow und Dipl.-Ing. U. Peters – Ingenieurbüro für Bauwesen aus Mühlengiez für die Unterstützung.



Übersicht der Brücken im Sanierungsgebiet „Altstadt“

### Brücke Nr. 103 – Pferdemarkt

Die Brücke Nr. 103 in Verlängerung des Pferdemarktes wurde um 1900 als massive Gewölbebrücke errichtet und war ursprünglich mit einer Mauerwerksbrüstung als Absturzsicherung ausgestattet. Im Zuge des Umbaus im Jahre 1925 wurden an der Brücke beidseitig Kragarme angebracht und Geländer montiert. In den 60-er Jahren des vorherigen Jahrhunderts wurde das gesamte Bauwerk mit Spritzbeton überzogen, welcher bis vor der Sanierung das Erscheinungsbild prägte.



vor der Sanierung

Die Tragfähigkeit und Standsicherheit des Bauwerks – ausgenommen die der Kragarme – war vor der Sanierung zwar nicht beeinträchtigt, für die Sicherung der Gebrauchsfähig-

keit und Dauerhaftigkeit war jedoch eine Instandsetzung dringend erforderlich. Das vorhandene Bauwerk sollte so weit wie möglich erhalten bleiben und das historische Vorbild bei der äußeren Gestaltung aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Grundinstandsetzung im Jahre 2006 wurde die historische Bauwerksbreite wieder hergestellt. Die Kragarme wurden zu diesem Zweck abgebrochen, das Gewölbe und die Flügel verstärkt, die gesamte Abdichtung einschließlich der Fugen erneuert und die äußeren Oberflächen instand gesetzt. Das Gelände wurde originalgetreu nachgebaut. Versorgungsleitungen der Stadtwerke Güstrow GmbH wurden ausgebaut, verändert, umgelegt oder erneuert. Die im Südosten der Brücke vorhandene Treppenanlage wurde instand gesetzt. Im Zusammenhang mit den bereits sanierten Erschließungsanlagen Pferdemarkt und Neue Wallstraße verfügt die Eingangssituation aus Nordwesten in die Altstadt nunmehr über ein komplett saniertes Erscheinungsbild.



nach der Sanierung

### Die Barlachstadt Güstrow bietet folgende Grundstücke im Sanierungsgebiet „Altstadt“ zum Verkauf an:

<b>Lange Straße 12</b>	bebaut, Leerstand Verkehrswert: 4.000,00 Euro
<b>Lange Straße 37</b>	bebaut, teilweise vermietet Verkehrswert: 35.000,00 Euro
<b>Lange Straße 48</b>	bebaut, Leerstand Verkehrswert: 16.500,00 Euro

Die Verkehrswerte aller Objekte bedürfen der Aktualisierung. Der Verkauf ist mit einer Sanierungsverpflichtung verbunden. Sanierungsmaßnahmen werden mit Städtebauförderungsmitteln unterstützt. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie beim treuhänderischen Sanierungsträger der Stadt Güstrow, BIG Städtebau M-V GmbH, unter Tel. 03843 69340. Die Vergabe erfolgt gemäß den am 30.03.06 beschlossenen Vergabekriterien zur Veräußerung stadteigener Grundstücke.

### Bewerbungen und Besichtigungswünsche:

Stadt Güstrow, Abt. Liegenschaften und kommunale Betriebe  
Frau Fromberg, Domstraße 16, 18273 Güstrow, Tel.: 769-443,  
Fax: 769-570, E-Mail: gudrun.fromberg@guestrow.de

### Impressum

Informationsblatt der Stadtverwaltung Güstrow mit amtlichen Bekanntmachungen und Informationen  
Erscheinungsweise: monatlich  
Erscheinungstag: 1. Kalendertag des Monats  
Bezugsbedingungen: verteilt an alle Haushalte durch MZV Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH, Krönchenhagen 17, 18273 Güstrow, Telefon: 03843 773-435; im übrigen Einzelwerb (kostenlos), Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten nur beim Herausgeber  
Herausgeber: Stadtverwaltung Güstrow, Der Bürgermeister  
Markt 1, 18273 Güstrow  
Redaktion: Barbara Zucker, Pressestelle, Telefon: 03843 769-100  
Anzeigen und Druck: adiant Druck, Neuroggentiner Straße 4, 18184 Roggentin, Telefon: 038204 682-0  
Bildnachweis: S. 1 Ingenieurbüro Peters und Ingenieurbüro Uhden; S. 2 Ingenieurbüro Peters; S. 3 GIG Güstrower Immobilien- und Gebäudemanagement GmbH; S. 23 NUP  
Auflage: 15.700 Exemplare; Alle Rechte beim Herausgeber.

### Sprechstunde des Bürgermeisters

Ihre Anliegen, Fragen und Hinweise können Sie dem Bürgermeister, Herrn Arne Schuldt, persönlich vortragen. Die Sprechstunde findet jeweils am 3. Dienstag des Monats im Rathaus, Markt 1, statt.

**Der nächste Termin ist am Dienstag, 17. April 2007 von 16:00-18:00 Uhr.**

Eine kurze Anmeldung im Vorzimmer des Bürgermeisters bei Frau Bartock, Telefon 769-101, erleichtert uns die Planung und erspart Ihnen Wartezeiten. Darüber hinaus können Sie auch außerhalb der Bürgersprechstunde einen Termin vereinbaren.

## Parkhaus Baustraße mit kostenfreiem „Schnupper-Parken“



Seit dem 1. März 2007 steht das Parkhaus in der Güstrower Baustraße den Bürgern und Besuchern zum Parken im Zentrum der Altstadt zur Verfügung.

Bürgermeister Arne Schuldt und die Geschäftsführer der GIG Jürgen Schmidt und Michael Dobbek luden die Medienvertreter zu einem Presserundgang ein. (siehe Foto)

Das neue dreigeschossige Parkhaus auf dem Gelände der ehemaligen Textilreinigung wurde mit Einsatz von Städtebaufördermitteln in einer Bauzeit von ca. einem Jahr errichtet. Im Zuge der Bauarbeiten erfolgte zunächst eine Sanierung des kontaminierten Bodens unter der ehemaligen Wäscherei.

Das Parkhaus hat drei Ebenen mit insgesamt 84 Stellplätzen und einen Busparkplatz. Die beiden unteren, mit Rolltoren verschlossenen Parkebenen, deren Zufahrten über die Schnoiestraße (1. Parkebene) und den Flethstaken (2. Parkebene) erfolgen, sind für Dauerparker vorgesehen. Da das Interesse an diesen Stellplätzen bei den Anwohnern sowie bei den in der Innenstadt ansässigen Gewerbetreibenden und Dienstleistern sehr groß war und ist, konnte die GIG Güstrower Immobilien- und Gebäudemanagement GmbH als Verwalter bereits eine Vielzahl an Mietverträgen für die Dauerstellplätze abschließen.

Auf der obersten, nicht überdachten Parkebene stehen 28 öffentliche Stellplätze und ein Busparkplatz zur Verfügung. Als kostenpflichtiger Kurzzeitstellplatz mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden soll er voraussichtlich Ende April in Betrieb genommen werden. In Anlehnung an die Preise der kostenpflichtigen öffentlichen Stellplätze in der Innenstadt wird dann eine Parkgebühr von voraussichtlich 0,50 Euro/Stunde erhoben.

Als besondere Werbemaßnahme zur Eröffnung der Kurzzeitparkplätze in der obersten Etage wird bereits seit dem 1. März bis voraussichtlich Ende April ein kostenloses „Schnupper-Parken“ angeboten. Für diesen Zeitraum können die Güstrower und die Besucher unserer Barlachstadt für drei Stunden kostenlos parken, um Einkäufe und Erledigungen zu tätigen oder unsere schöne Innenstadt kennen zu lernen. Während der Dauer der Aktion „Schnupper-Parken“ ist zur Überprüfung der Höchstparkdauer von drei Stunden lediglich eine Parkscheibe gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

Nach Beendigung des „Schnupper-Parkens“ erfolgt die Zufahrtskontrolle über die Einfahrt in der Baustraße durch ein Schrankensystem, das Parkentgelt wird über einen Kasenautomaten zu entrichten sein.

Gleichzeitig mit der Fertigstellung des Parkhauses ist auch das Eckgebäude Baustraße 12 saniert worden. In dem liebevoll restaurierten Fachwerkhause befinden sich 2 Zweiraum- und 1 Einraumwohnung, die zum 1. April bezugsfertig sind. Ansprechpartnerin sowohl für die Vermietung der Wohnungen als auch der Dauerstellplätze im Parkhaus ist Petra Kuhnt, Tel. 750-166.

## Sanierungsmaßnahme "Altstadt" Güstrow Neubau Parkhaus Baustraße 11/12 Flethstaken



- Beginn der Planungsphase: 1. Februar 2005
- erste Submission zwecks Vergabe von Bauleistungen: 3. November 2005
- Abnahme der Gesamtmaßnahme: 21. Dezember 2006
- Fertigstellung der Restleistungen: 30. April 2007 (bautechnischer und ausstattungsstechnischer Art)

Aufgrund der Bodenkontamination auf der Fläche des Parkhausneubaus wurde die Baumaßnahme vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Rostock begleitet. Die Arbeitsschutzmaßnahmen und die ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials stellte besonderer Anforderungen an die Planer und die bauausführenden Firmen. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden der Stadt Güstrow vom Land erstattet.

- voraussichtliche Gesamtkosten rd.: 1.590.000,00 Euro davon
- voraussichtliche Refinanzierung des Landes M-V für kontaminationsbedingte Mehrkosten rd.: 400.000,00 Euro
- voraussichtlicher Einsatz von Städtebaufördermitteln (Land/Bund/Stadt): 1.190.000,00 Euro (vorbehaltlich der beantragten 100 %-Förderung und Testierung durch das Landesförderinstitut)

Der Komplementäranteil der Stadt Güstrow an den Städtebauförderungsmitteln beträgt rd. 261.800,00 Euro.

### Einladung zur Einwohnerversammlung

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Altstadt,

am Mittwoch, dem 2. Mai 2007 findet um 19:00 Uhr im Stadtvertreterssaal des Rathauses eine Einwohnerversammlung statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen die Amtsleiter der Stadtverwaltung und ich gern zur Verfügung. Hinweise und Anregungen werden gern entgegen genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Schuldt, Bürgermeister

## Aus dem Beschlussprotokoll

der Sitzung der Stadtvertretung vom 15.02.2007

### Öffentlicher Teil:

IV/0708/07 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007, im Entwurf des Haushaltes 2007 der Stadt Güstrow für den Betrieb des Ernst-Barlach-Theaters einen Zuschuss in Höhe von 120.000,00 Euro einzustellen. Davon sind 80.000,00 Euro mit einem Sperrvermerk zu versehen.

**Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 20.02.2007 Widerspruch gegen den Beschluss IV/0708/07 eingelegt.**

IV/0709/07 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007:

Der Bürgermeister wird gebeten, dem Hauptausschuss in seiner Sitzung am 15.03.2007 einen Verfahrensvorschlag hinsichtlich der Auszahlung der Mittel für freiwillige Leistung im Haushaltsjahr 2007 zu unterbreiten.

IV/0690/07 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow bestätigt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Leistung von überplanmäßigen Haushaltsausgaben in der Haushaltsstelle 4640.6720 - Kostenbeteiligung Wohnsitzgemeinde - in Höhe von insgesamt 85.000 Euro.

Deckungsquelle ist die Haushaltsstelle 9000.0030 - Gewerbesteuer -.

IV/0632/06 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 den Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow für das Wirtschaftsjahr 2004 festzustellen und der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen.

Der Jahresüberschuss von 696.000 Euro ist gem. dem Vorschlag der Betriebsleitung im Jahresabschluss 2004 (Anhang Jahresabschluss und Lagebericht 2004) in die Gewinnrücklagen einzustellen.

IV/0602/06 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 dem Hort, Gleviner Platz, entsprechend des Antrages des Elternrates der Einrichtung, den Namen „SchulKinderHaus - Mitte“ zu verleihen.

IV/0710/07 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007, die Erschließungsstraße (Teilstück der L 142) für den Bioenergiepark bis zur Gemarkungsgrenze als „Am langen Bruch“ zu benennen.

IV/0711/07 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die sofortige Benennung der Straße „Am langen Bruch“.

IV/0672/06

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus Haushaltsmitteln der Stadt Güstrow sowie die Anlagen zur Richtlinie.

Unter Punkt 3.1 der Richtlinie - Ausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf der Fraktion - ist bei der Zulässigkeit ein „ja“ zu vermerken. Damit entfällt der Punkt 5.1.1. und der Punkt 5.1.2. sowie die Anlage 4. Die Nummerierung des Inhaltsverzeichnisses ist entsprechend anzupassen.

IV/0686/07

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Neufassung des § 12 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Güstrow:

### § 12 Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Mitglieder sind dem Präsidenten der Stadtvertretung schriftlich durch den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.

Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind anzuzeigen.

Hierzu hat der jeweilige Fraktionsvorsitzende den Tag des Austritts aus der Fraktion bzw. den Tag des Beitritts dem Präsidenten der Stadtvertretung schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Ende einer Fraktion kann laut Gesetz durch Ablauf der Wahlperiode und durch Unterschreiten der Mindeststärke sowie freiwillige Auflösung erfolgen.

Der Tag der freiwilligen Auflösung einer Fraktion muss dem Präsidenten der Stadtvertretung schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die nach § 12 (1) und (2) erforderlichen Mitteilungen sind jeweils innerhalb von 3 Wochen im Büro der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow abzugeben. Sie bilden die Grundlage für die Gewährung der Aufwandsentschädigung und der Fraktionszuwendungen.

IV/0667/06

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) das Stadtumbaugebiet Kasernenbauten Neukruger Straße.

IV/0697/07

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow fasst in ihrer Sitzung am 15.02.2007 den Grundsatzbeschluss zum Neubau und zur Bewirtschaftung der Kindertagesstätte Butzemannhaus für insgesamt 4 Gruppen auf der Basis des als Anlage 1 beigefügten Konzeptes.

### Nichtöffentlicher Teil:

IV/0682/07

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow

trow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 den Bürgermeister zu beauftragen, dass die Klage in der Verwaltungsstreitsache der Stadt Güstrow ./. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin beim Verwaltungsgericht Berlin mit AZ: 30 A 76/01 zurückgenommen wird.

IV/0642/06 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 den Nutzungsvertrag vom 05.09.2006 zwischen der Stadt Güstrow und dem VfL-Grün-Gold zu genehmigen.

IV/0647/06 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 für die neu gebildeten Bauparzellen im Wohnbaugebiet Hengstkoppelweg Belastungsvollmachten bis zur Höhe von max. 230.000,00 Euro je Parzelle zu genehmigen.  
Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Güstrow nach § 58 KV M-V. Alle mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Erwerber der Baugrundstücke.

IV/0681/07 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 der Vertragsübernahme der BauGrund Stadtentwicklung GmbH durch die HSH N Real Estate AG zuzustimmen.

IV/0543/06 Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 15.02.2007 die Beschlüsse-Nr. III/1529/03 vom 05.02.2004 und Nr. II/1545/98 vom 03.12.1998 aufzuheben.

## Aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.03.2007

### Nichtöffentlicher Teil:

IV/0683/07 Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sitzung am 15.03.2007 den Verkauf des unbebauten Grundstücks Gemarkung Güstrow, Flur 61, Flurstück 22 mit einer Größe von 239 m<sup>2</sup> gemäß Verkehrswertgutachten vom 7.12.2006 des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr.-Ing. Unbehau zum Verkehrswert nach § 153 (4) an den Antragsteller. Für das unbebaute Grundstück Gemarkung Güstrow, Flur 61, Flurstück 21 mit einer Größe von 277 m<sup>2</sup> erhält der Antragsteller eine Option zum Erwerb. Der Beschluss-Nr. II/1357/98 wird hiermit aufgehoben.

IV/0692/07 Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sitzung am 15.03.2007 den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zur Durchführung von ortsbildverbessernden Maßnahmen am Gebäude Neue Wallstraße 13.

IV/0680/07 Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sitzung am 15.03.2007 den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zur Durchführung von Maßnahmen zur Ortsbildverbesserung am Gebäude Schweriner Str. 94.

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 65-Stahlbau Stieblich

Die Stadtvertretung Güstrow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65-Stahlbau Stieblich beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**12.04.2007 um 17:00 Uhr**

im Verwaltungsgebäude, Firma Stieblich, Primerburg statt.

Zu diesem Termin sind alle Bürgerinnen, Bürger und Interessierte herzlich eingeladen, um sich über Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und die Gelegenheit zur Äußerung zu nutzen.

Güstrow, 6. März 2007

Der Bürgermeister



Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 65 – Stahlbau Stieblich

Die Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsgenehmigung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Güstrow, Flur 33 wurde am 27.11.2003 mit der Genehmigungs-Nr. 18/2003 durch den Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt erteilt.

## Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow nach § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V

### Jahresabschluss 2004

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Hamburg, durchgeführt. Nach Abschluss der Prüfung wurde am 24.07.2006 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow, Güstrow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB

und nach § 15 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

2. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2004 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15.02.2007 festgestellt.

3. Das Geschäftsjahr 2004 schließt mit einem Jahresüberschuss von 695.982,34 Euro ab. Der Jahresüberschuss wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 15.02.2007 in die Gewinnrücklagen eingestellt.

4. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2004 gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 15.02.2007 Entlastung erteilt.

5. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes M-V gemäß Schreiben vom 12.10.2006. Der Landesrechnungshof M-V schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an.

6. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt vom 9. bis 20. April 2007 im Bürgerbüro, Rathaus, Markt 1, 18273 Güstrow öffentlich aus. In diese Unterlagen kann jeder während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Güstrow, 1. April 2007

  
Schuldt  
Bürgermeister



  
Brunotte  
1. Stadtrat

## Gewerbegrundstücke in der Barlachstadt Güstrow

Die Stadt Güstrow bietet folgende Gewerbegrundstücke zum Verkauf an:

Objekt: Glasewitzer Chaussee 49  
Nutzung: Gewerbegrundstück  
Grundstücksgröße: 6.386 m<sup>2</sup>  
Verkaufspreis: Verhandlungsbasis  
Bebaubarkeit: nach § 34 Baugesetzbuch

Objekt: Wolfskrögen 7  
Nutzung: Gewerbegrundstück  
Grundstücksgröße: 8.603 m<sup>2</sup> - oder Teilfläche nach Bedarf  
Verkaufspreis: Verhandlungsbasis  
Bebaubarkeit: Bebauungsplan Nr. 34

Objekt: Wolfskrögen 11 – direkt an der B 104  
Nutzung: Gewerbegrundstück  
Grundstücksgröße: 4.405 m<sup>2</sup>  
Verkehrswert: 160.000,00 Euro  
Bebaubarkeit: Bebauungsplan Nr. 34

Objekt: Bredentiner Weg  
Nutzung: Gewerbegrundstück  
Grundstücksgröße: nach Bedarf  
Verkehrswert: ab 1,00 Euro/m<sup>2</sup>  
Bebaubarkeit: Bebauungsplan Nr. 51

Ein Verkauf steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtvertretung.

## Wohnbaugrundstücke in der Barlachstadt Güstrow

Objekt: Hengstkoppelweg  
Grundstücksgröße: ab 650 m<sup>2</sup>  
Verkehrswert: 23 Euro/m<sup>2</sup> (zzgl. Erschließungskosten)  
Bebaubarkeit: Bebauungsplan Nr. 11

Objekt: OT Suckow, Kattenberg 42  
Grundstücksgröße: ca. 564 m<sup>2</sup>  
Verkaufspreis: Verhandlungsbasis  
Bebaubarkeit: Bebauungsplan Nr. 6a

Objekt: OT Suckow, Kattenberg 29c  
Grundstücksgröße: ca. 679 m<sup>2</sup>  
Verkaufspreis: Verhandlungsbasis  
Bebaubarkeit: Bebauungsplan Nr. 6a

Objekt: OT Suckow, Kattenberg 3  
Grundstücksgröße: 880 m<sup>2</sup>  
Verkaufspreis: Verhandlungsbasis  
Bebaubarkeit: Bebauungsplan Nr. 6a

Objekt: OT Bauhof, Drei Linden  
Grundstücksgröße: ab 600 m<sup>2</sup>  
Verkaufspreis: 71,07 Euro/m<sup>2</sup>  
Bebaubarkeit: Bebauungsplan Nr. 7

Ein Verkauf steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtvertretung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Güstrow, Abteilung Kommunale Betriebe und Liegenschaften Herr Saß unter Telefon: 03843 769-485 oder im Internet unter [www.guestrow.de](http://www.guestrow.de).

# Öffentliche Bekanntmachungen für die Barlachstadt Güstrow

Landkreis Güstrow  
-Der Landrat-  
Kataster- und Vermessungsamt

Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Güstrow hat von Amts wegen für die Fluren 25, 26, 27, 29, 30 und 44 der Gemarkung Güstrow und für die Fluren 1 und 2 der Gemarkung Suckow auf der Grundlage des § 11 Absatz 4 und § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVBl. M-V S. 634), die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) erstellt.

Das Verfahrensgebiet umfasst alle Flurstücke der Fluren 25, 26, 27, 29, 30 und 44 in der Gemarkung Güstrow sowie alle Flurstücke der Fluren 1 und 2 in der Gemarkung Suckow.

Auf Basis des vorhandenen Katasterzahlenwerkes und teilweise ergänzenden Digitalisierungen wurden alle betroffenen Flurstücke in einen digitalen Nachweis überführt.

Für die betroffenen Flurstücke hält das Kataster- und Vermessungsamt Auszüge aus der Liegenschaftskarte sowie Flurstücks- und Eigentüternachweise bereit. Die Auszüge und Nachweise erhalten die jeweiligen Eigentümer/Erbbauberechtigten bzw. deren Bevollmächtigte während der Offenlegungszeit unentgeltlich.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Überführung in den digitalen Bestand des Liegenschaftskatasters wird hiermit nach § 13 Absatz 5 VermKatG bekannt gegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat.

Die Offenlegung erfolgt ab Freitag, dem 4. Mai 2007, bis einschließlich Montag, dem 4. Juni 2007, in den Diensträumen des Landkreises Güstrow beim

Kataster- und Vermessungsamt / Zimmer 3U27 / 29  
Am Wall 3, 18273 Güstrow  
während der allgemeinen Geschäftszeiten  
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30 - 12:00 Uhr  
Dienstag 8:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 8:30 - 17:00 Uhr  
oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 03843 755-6231) auch zu einem anderen Zeitpunkt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der digitale Datenbestand als amtliche Karte im Sinne des § 2 der Grundbuchordnung an die Stelle der bisherigen Flurkarte.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den digitalen Nachweis des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung Widerspruch beim Landkreis Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Güstrow, 15. März 2007

im Auftrag

  
Philipp  
Amtsleiterin



## Wasser- und Bodenverband „Nebel“

### Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung

Die diesjährigen Mäh- und Krautungsarbeiten, sowie alle erforderlichen Nebenarbeiten werden vom 15. Juli bis 30. November 2007 durchgeführt. Grundräumungen und Holzarbeiten (Rückschnitt und Pflege) fallen in der Zeit vom 01. Oktober 2007 bis zum 30. April 2008 an. Reparaturen an Gewässern II. Ordnung und Bauwerken erfolgen nach Bedarf. Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

#### Bereich: Stadt Güstrow

Gemäß § 30 WHG (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50 v. 23.09.86), § 66 LWaG (Gesetz- u. Verordnungsblatt M-V Nr. 28 v. 09.12.92) und der Satzung unseres Verbandes haben Grundstückseigentümer, Nutzer, Anlieger an öffentlichen Gewässern das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den Aushub aus den Gewässern aufzunehmen. In Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb sind die E-Zäune, andere bewegliche Hindernisse zur Durchführung der Arbeiten von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit bis zum 30. Juli 2007 die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18273 Güstrow/Klueß, Teterower Chaussee 23, Telefon: 03843 213062 gewährt.

Der Vorsteher

#### Sprechstunde des Präsidenten

Der Präsident der Stadtvertretung Güstrow, Herr Günter Wolf, steht Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen gern zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin unter Telefon 769-115 oder 769-116 im Büro der Stadtvertretung.

#### Termine

Die nächste Sitzung der Stadtvertretung Güstrow findet am Donnerstag, dem 10.05.2007 um 18:00 Uhr im Bürgerhaus, Sonnenplatz 1, statt.  
Die nächste Sitzung des Hauptausschusses findet am Donnerstag, dem 26.04.2007 um 18:30 Uhr im Rathaus, Stadtvertreteraal, statt.  
Einladung und Tagesordnung werden eine Woche vor Sitzungstermin durch Aushang im Schaukasten der Stadtverwaltung, Rathaus, Markt 1, öffentlich bekannt gegeben.

## Anpassung unserer Grundversorgungsverträge (Tarifverträge) an die StromGVV/GasGVV

Am 08.11.2006 sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) und die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) in Kraft getreten. Sie ersetzen künftig die Allgemeinen Versorgungsbedingungen Strom (AVBEltV) und Gas (AVBGasV) und gelten automatisch für alle neuen sowie nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Grundversorgungsverträge (Tarifverträge).

Die vor dem 13.07.2005 abgeschlossenen Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden - das sind Kunden, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke beziehen - werden ab dem 01.04.2007 auf den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen (StromGVV/GasGVV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH vom 01.04.2007 (veröffentlicht im Güstrower Stadtanzeiger) umgestellt. Die Allgemeinen Bedingungen, die Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils maßgeblichen Allgemeinen Preise können auf unserer Internetseite unter [www.stadtwerke-guestrow.de](http://www.stadtwerke-guestrow.de) abgerufen werden und stehen Ihnen kostenlos in unserem Kunden-Service-Center, Am Berge 4-5, zur Verfügung.

Von der Vertragsanpassung nicht betroffen sind Kunden, die einen Vertrag über Sonderliefervertragsprodukte (Strom und Gas) haben; diese Verträge werden gesondert angepasst. Über künftige Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden die Stadtwerke Güstrow GmbH durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung sowie Veröffentlichung auf unserer Internetseite informieren.

Güstrow, 1. April 2007

Edgar Föniger  
Geschäftsführer

## Anpassung unserer Netzanschlussverträge an die NAV/NDAV

Zum 08.11.2006 ist die Niederspannungsanschlussverordnung/Niederdruckverordnung (NAV/NDAV, BGBl. I 2006, S. 2477 vom 01.11.2006) in Kraft getreten. NAV/NDAV haben unmittelbaren Einfluss auf die mit uns abgeschlossenen Netzanschlussverträge mit in Niederspannung/Niederdruck an unser Versorgungsnetz angeschlossenen Anschlussnehmern. Nach § 29 Abs. 1 NAV/NDAV in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind wir berechtigt, gegenüber diesen Anschlussnehmern einheitlich die Anpassung bestehender Netzanschlussverträge (basierend auf den AVBEltV/AVBGasV) zu verlangen, sofern der Netzanschlussvertrag vor dem 13.07.2005 mit uns abgeschlossen wurde. Von diesem Verlangen machen wir hiermit Gebrauch. Die Anpassung aller betroffenen Netzanschlussverträge an die neuen Vorgaben der NAV/NDAV erfolgt mit Wirkung ab dem 01.04.2007. Für Netzanschlussverträge, die nach dem 12.07.2005 abgeschlossen wurden, gilt die NAV/NDAV unmittelbar; eine Anpassung ist

nicht erforderlich. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV/NDAV gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH zur NAV/NDAV vom 01.04.2007 (veröffentlicht im Güstrower Stadtanzeiger). Die neuen Vertragsmuster, die Allgemeinen Bedingungen und die Ergänzenden Bedingungen können auf unserer Internetseite unter [www.stadtwerke-guestrow.de](http://www.stadtwerke-guestrow.de) oder über unser Kunden-Service-Center, Am Berge 4-5, eingesehen werden.

Gern stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 03843 288 564 für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Güstrow, 1. April 2007

Edgar Föniger  
Geschäftsführer

## Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006.

### 2. Netzanschluss

2.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des vom Netzbetreiber Stadtwerke Güstrow GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag zum Netzanschluss muss zur weiteren Bearbeitung die Kopie des amtlichen Grundstückslageplanes oder eines maßstäblichen Lageplanes sowie der Grundriss des Objektes beigefügt sein. Daraufhin erhält der Antragsteller einen Netzanschlussvertrag, welcher unterschrieben als Auftragsbestätigung an die Stadtwerke Güstrow zurückzugeben ist.

2.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

### 3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

3.1. Die Verlegung des Hausanschlusses hat auf dem kürzesten und direktesten Wege zu erfolgen, soweit die Örtlichkeiten dieses zulassen.

3.2. Die Netzanschlusskosten werden pauschal bis zu einer Anschlusslänge von 20 Metern, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit an der 1. Hauptabsperrrichtung der Übergabestelle (Technische Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum), berechnet. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Erdarbeiten, Verlegung des Anschlusskabels, Verbindung des Anschluss-

ses mit der Verteileranlage, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens, Material und Lohnstunden einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages.

Die Kosten für die Bearbeitung unbefestigter und gepflasterter Oberflächen sind in den Pauschalpreisen enthalten. Besondere Erschwernisse, z.B. Verlegung in Böschungen, unter Treppen oder Stützmauern, Abbruch von Beton oder Trümmerschutt im Kabelgraben, notwendige Kosten für Verkehrsregelungen, Grundwasserabsenkungen oder die Bearbeitung von Beton- oder Asphaltflächen werden gesondert ausgewiesen und zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3. Anschluss vom Verteilungsnetz bis zur Anschlussanlage  
Für die Erstellung und die Veränderung des Netzanschlusses, der durch eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, berechnen die Stadtwerke Güstrow nachfolgend genannte Kosten:

- Anschlüsse bis 100 A	840,00 EUR	999,60 EUR*
- zzgl. je m Anschlusslänge	26,00 EUR	30,94 EUR*
- Anschlüsse bis 250 A	1.060,00 EUR	1.261,40 EUR*
- zzgl. je m Anschlusslänge	30,00 EUR	35,70 EUR*

Für Hausanschlüsse > 250 A werden die Anschlusskosten gesondert ermittelt.

Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

3.4. Für Mehrlängen oder für Netzanschlüsse, die nach der Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen (Technische Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum), können die Kosten individuell berechnet werden.

3.5. Die von den Technischen Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum abweichende Verlegung von Netzanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert.

3.6. Den Anschlusskasten bzw. Anschlusschrank für einen Sonderanschluss stellt der Anschlussnehmer bereit. Hierfür gelten die technischen Vorgaben der Stadtwerke Güstrow und die zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen TAB.

3.7. Eigenleistung (Erdarbeiten)

Die Erstattung von Eigenleistungen ist grundsätzlich nur auf dem Anschlussnehmergrundstück möglich.

- Nachlass für die Erdarbeiten pro Meter:	4,50 EUR	5,36 EUR*
---	----------	-----------

Voraussetzungen hierfür sind: Herstellen des normgerechten Kabel- bzw. Leitungsgrabens, Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolien einzubringenden steinfreien Bodenaushubes, Abfuhr des überschüssigen Bodens, Einhaltung der DIN 4124.

3.8. Baustromversorgung (zeitlich befristete Anschlüsse)

Für den vorübergehenden Anschluss an einem Verteilerschrank, in einer Netzstation oder an einem vorhandenen Kabel berechnen die Stadtwerke Güstrow:

- Anschluss bis 250 A	145,00 EUR	172,50 EUR*
-----------------------	------------	-------------

Darin sind gleichzeitig Leistungen für die Freischaltung, Wiederinbetriebnahme und der An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtung werden gesondert berechnet.

Die Kosten für die Baustromversorgung von einem Netz-

kabel und deren Rückbau werden auf der Grundlage eines Hausanschlusses (Ziff. 3.3.) zzgl. der Kosten für die Baustromversorgung (Ziff. 3.8.) berechnet.

#### 4. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

4.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt (bis zum 30.06.2007 gelten die Übergangsregelungen nach Maßgabe des § 29 (2) NAV), ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt gemäß gesetzlicher Regelungen 50 % der umlegbaren Gesamtkosten.

Für die Leistungsentnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Grundlage für die durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnehmer ist die DIN 18015 Teil 1 (Seite 5).

4.2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Rechnung erhöht. Erheblich ist eine Steigerung der Leistungsanforderung um 5 %.

#### 5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

5.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Güstrow angemessene Vorauszahlungen.

5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Güstrow auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse Abschlagszahlungen.

#### 6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

6.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Güstrow GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2. Die Inbetriebsetzung umfasst die Montage/Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Güstrow folgende Pauschalsätze:

- Wechselstromzähler, Drehstromzähler, Schaltuhren:	41,00 EUR	48,79 EUR*
---	-----------	------------

(gilt auch bei Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung in einem Arbeitsgang)

- Drehstromzähler mit Wandleranschluss:	52,00 EUR	62,88 EUR*
---	-----------	------------

- Einbau eines Rundsteuerempfängers für Doppeltarifzähler:	20,00 EUR	23,80 EUR*
--	-----------	------------

- Auswechseln von Hausanschluss Sicherungen:	34,00 EUR	40,46 EUR*
--	-----------	------------

- Einbau/Ausbau eines Vorkassenzählersystems:	41,00 EUR	48,79 EUR*
---	-----------	------------

- Kautions für Baustromzähler:	168,07 EUR	200,00 EUR*
--------------------------------	------------	-------------

Der Ein- und Ausbau von Mess- und Steuergeräten bei Sonder-

abnehmern wird entsprechend dem Aufwand abgerechnet.

6.3. Die Stadtwerke Güstrow können das Anbringen und Auswechseln von Messeinrichtungen von der vollständigen Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

6.4. Eilmontagen können auf schriftlichen Antrag innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Anmeldung ausgeführt werden. Damit erhöhen sich die vorher genannten Preise um einen Aufschlag von 100 %.

6.5. Das Auswechseln von Zählern im Rahmen der Turnustausche wird dem Anschlussnehmer nicht in Rechnung gestellt.

6.6. Beseitigung von Störungen, Plombenverschluss  
Für die Beseitigung von Störungen durch den Kundendienst der Stadtwerke Güstrow, die auf Fehler oder Mängel in der Anschlussanlage zurückzuführen sind, können die Stadtwerke Güstrow die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

Anschlussnehmer, die einen Plombenverschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden.  
- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben:  
75,63 EUR 90,00 EUR\*

6.7. Vergebliche Anfahrt

Wird ein Anschlussnehmer/-nutzer zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder die Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden kann, werden für jeden vergeblichen Weg die nachfolgenden Kosten berechnet:

- Vergebliche Anfahrt:  
41,00 EUR 48,79 EUR\*

## 7. Zahlung, Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

7.1. Die Zahlung der Leistungen hat zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

7.2. Mahnkosten

Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen.

Bei einem Zahlungsverzug durch den Anschlussnehmer/-nutzer werden folgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben:

- Mahnung: 5,00 EUR

7.3. Einzug durch den Außendienst

Die entstehenden Kosten für den Besuch des Außendienstes wegen eines nicht gezahlten Teil- bzw. Rechnungsbetrages werden den Anschlussnehmer/-nutzer in Rechnung gestellt. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist:

- Einzug durch einen Beauftragten: 34,80 EUR

## 8. Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

8.1. Die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch die Stadtwerke Güstrow wird erst wieder vorgenommen, wenn die Gründe für die Einstellung beseitigt sind und der Anschlussnehmer/-nutzer die Kosten für Einstellung und Wiederherstellung sowie festgesetzte Vorrauszahlungen gezahlt hat.

8.2. Für die Unterbrechung des Anschlusses und der

Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

8.3. Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung am Zählerplatz (Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.):

- innerhalb der Geschäftszeit: 40,00 EUR  
- außerhalb der Geschäftszeit: 60,00 EUR

8.4. Kosten für die physische, zwangsweise Trennung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

- bei Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel (ohne Oberflächenbefestigung) 250,00 EUR

8.5. Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung am Zählerplatz:

- innerhalb der Geschäftszeit: 40,00 EUR 47,60 EUR\*  
- außerhalb der Geschäftszeit: 60,00 EUR 71,40 EUR\*

8.6. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach phys. Trennung des Netzanschlusses:

- bei Herstellung des Anschlusses am Versorgungsnetz (ohne Oberflächenbefestigung) 258,62 EUR 307,76 EUR\*

8.7. Vergebliche Anfahrt

Wird der Anschlussnehmer/-nutzer nach Benachrichtigung zum Termin der Einstellung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nicht angetroffen, werden für jede erfolglose Anfahrt folgende Kostenpauschalen berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Für die versuchte Unterbrechung wird keine Umsatzsteuer erhoben.

- Kosten für Unterbrechung: 34,80 EUR  
- Kosten für Wiederherstellung: 34,80 EUR 41,41 EUR\*

## 9. Umsatzsteuer

Soweit in den vorgenannten Leistungen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19% enthalten ist, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (\*) angeben. Die Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

## 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.04.2007 in Kraft.

## 11. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Güstrow behalten sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

**www.stadtwerke-  
gustrow.de**

**Ergänzende Bedingungen  
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für  
die Gasversorgung in Niederdruck“  
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)**

**1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006.

**2. Netzanschluss**

2.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Güstrow GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag zum Netzanschluss muss zur weiteren Bearbeitung die Kopie des amtl. Grundstückslageplanes oder eines maßstäblichen Lageplanes sowie der Grundriss des Objektes beigefügt sein. Daraufhin erhält der Antragsteller einen Netzanschlussvertrag, welcher unterschrieben als Auftragsbestätigung an die Stadtwerke Güstrow zurückzugeben ist.

2.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.3. Bei Versorgungsgebieten, in denen die Stadtwerke Güstrow Strom- und Gasnetzbetreiber sind, besteht die Möglichkeit eines kombinierten Netzanschlusses für beide Medien. Für den Netzanschlussstrom gelten danach für die nicht in diesen Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Leistungen die Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung.

**3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)**

3.1. Die Verlegung des Hausanschlusses hat auf dem kürzesten und direkten Wege zu erfolgen, soweit die Örtlichkeiten dieses zulassen.

3.2. Die Netzanschlusskosten werden pauschal bis zu einer Anschlusslänge von 20 Metern, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit an der 1. Hauptabsperrereinrichtung der Übergabestelle (Technische Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum), berechnet. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Erdarbeiten, Verlegung der Anschlussleitung (bis DN 50) und die Abdichtung gegen das Mauerwerk, Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Montage und der Anschluss des Gasdruckregelgerätes, Material und Lohnstunden einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages.

Die Kosten für die Bearbeitung unbefestigter und gepflasterter Oberflächen sind in den Pauschalpreisen enthalten. Besondere Erschwernisse, z.B. Verlegung in Böschungen, unter Treppen oder Stützmauern, Abbruch von Beton oder Trümmerschutt im Rohrgraben, notwendige Kosten für Verkehrsregelungen, Grundwasserabsenkungen oder die Bearbeitung von Beton- oder Asphaltoberflächen werden gesondert ausgewiesen und zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3. Anschluss vom Verteilungsnetz bis zur Anschlussanlage  
Für die Erstellung und die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnen die Stadtwerke Güstrow nachfolgend genannte Kosten:

- DN 25 - DN 50 (Niederdruck)	1.100,00 EUR	1.309,00 EUR*
- zzgl. je m Anschlusslänge	25,00 EUR	29,75 EUR*
- DN 25 - DN 50 (Mitteldruck)	1.300,00 EUR	1.547,00 EUR*
- zzgl. je m Anschlusslänge	25,00 EUR	29,75 EUR*

3.4. Bonus bei Verlegung mehrerer Medien  
Werden einem Anschlussnehmer Netzanschlüsse für Strom und Gas gleichzeitig erstellt, gilt für die Länge der gemeinsamen Verlegung der Netzanschlüsse folgender Bonusbetrag:

- Kombianschluss 70 kW/100 A pro Meter	5,60 EUR	6,66 EUR*
--	----------	-----------

Diese werden nach Herstellung der Anschlüsse in der Rechnung ausgewiesen.

3.5. Eine Verlegung von Netzanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden erfolgt nicht. Die Versorgung erfolgt in diesen Fällen über einen von außen montierten Hausanschlusskasten.

3.6. Mauerdurchbrüche für Hauseinführungen, Schutzrohre, Kernbohrungen u. ä. hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten gemäß den Technischen Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum vorzuhalten bzw. bei der Stadtwerken Güstrow GmbH gesondert in Auftrag zu geben.

3.7. Für Mehrlängen oder für Netzanschlüsse, die nach der Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen (Technische Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum), können die Kosten individuell berechnet werden.

3.8. Den Anschlusskasten bzw. Anschlussschrank für einen Sonderanschluss stellen die Stadtwerke Güstrow bereit.

3.9. Eigenleistung (Erdarbeiten)  
Die Erstattung von Eigenleistungen ist grundsätzlich nur auf dem Anschlussnehmergrundstück möglich.

- Nachlass für die Erdarbeiten pro Meter:	8,00 EUR	9,52 EUR*
---	----------	-----------

Voraussetzungen hierfür sind: Herstellen des normgerechten Leitungsgrabens, Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolien einzubringenden steinfreien Bodenaushubes, Abfuhr des überschüssigen Bodens, Einhaltung der DIN 4124

**4. Baukostenzuschüsse (§ 11 NDAV)**

4.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz sowie für die Erhöhung der Anschlussleistung ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt gemäß gesetzlicher Regelungen 50 % der umlegbaren Gesamtkosten (bis zum 30.06.2007 gelten die Übergangsregelungen nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 NDAV).

Für die Leistungsentnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss.

4.2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Rechnung erhöht. Erheblich ist eine Steigerung der Leistungsanforderung um 5 %.

## 5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

5.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Güstrow angemessene Vorauszahlungen.

5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Güstrow auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse Abschlagszahlungen.

## 6. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

6.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Güstrow zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2. Die Inbetriebsetzung umfasst die Montage/Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Güstrow folgende Pauschalsätze:

- Inbetriebsetzung der Anschlussanlage	48,00 EUR	57,12 EUR*
- Für die Anbringung weiterer Messeinrichtungen	16,00 EUR	19,04 EUR*

6.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hat innerhalb von 1 Jahr nach Verlegung des Netzanschlusses zu erfolgen. Im Falle der nicht erfolgten Inbetriebsetzung innerhalb der vorgenannten Frist berechnen die Stadtwerke Güstrow ab dem Folgejahr eine Kostenpauschale:

Unterhaltungskosten für inaktiven Netzanschluss monatlich:	8,40 EUR	10,00 EUR*
--	----------	------------

6.4. Die Stadtwerke Güstrow können das Anbringen und Auswechseln von Messeinrichtungen von der vollständigen Zahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

6.5. Das Auswechseln von Zählern im Rahmen der Turnustausche wird dem Anschlussnehmer nicht in Rechnung gestellt.

6.6. Beseitigung von Störungen, Plombenverschluss  
Für die Beseitigung von Störungen durch den Kundendienst der Stadtwerke Güstrow GmbH, die auf Fehler oder Mängel in der Anschlussanlage zurückzuführen sind, können die Stadtwerke Güstrow GmbH die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

Anschlussnehmer die einen Plombenverschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden.

- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben:	75,63 EUR	90,00 EUR*
---	-----------	------------

### 6.7. Vergebliche Anfahrt

Wird ein Anschlussnehmer/-nutzer zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder die Nachprüfung von Mängeln nicht vorgenommen werden kann, werden für jeden vergeblichen Weg die

nachfolgenden Kosten berechnet:

- Vergebliche Anfahrt:	41,00 EUR	48,79 EUR*
------------------------	-----------	------------

## 7. Zahlung, Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

7.1. Die Zahlung der Leistungen hat zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

### 7.2. Mahnkosten

Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen.

Bei einem Zahlungsverzug durch den Anschlussnehmer/-nutzer werden folgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben:

- Mahnung:	5,00 EUR
------------	----------

### 7.3. Einzug durch den Außendienst

Die entstehenden Kosten für den Besuch des Außendienstes wegen eines nicht gezahlten Teil- bzw. Rechnungsbetrages werden den Anschlussnehmer/-nutzer in Rechnung gestellt. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist:

- Einzug durch einen Beauftragten:	34,80 EUR
------------------------------------	-----------

## 8. Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

8.1. Die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch die Stadtwerke Güstrow wird erst wieder vorgenommen, wenn die Gründe für die Einstellung beseitigt sind und der Anschlussnehmer/-nutzer die Kosten für Einstellung und Wiederherstellung sowie festgesetzte Vorranszahlungen gezahlt hat.

8.2. Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NDAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

8.3. Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch Trennung der Messeinrichtung (Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist):

- innerhalb der Geschäftszeit:	40,00 EUR
- außerhalb der Geschäftszeit:	60,00 EUR

8.4. Kosten für die physische, zwangsweise Trennung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

- bei Trennen des Netzanschlusses an der Anschlussleitung (ohne Oberflächenbefestigung)	250,00 EUR
---	------------

8.5. Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Hausanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/-nehmers sind durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der aufgeführten Kosten):

- innerhalb der Geschäftszeit:	40,00 EUR	47,60 EUR*
- außerhalb der Geschäftszeit:	60,00 EUR	71,40 EUR*

8.6. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach phys. Trennung des Netzanschlusses:

- bei Herstellung des Anschlusses am Versorgungsnetz (ohne Oberflächenbefestigung)	258,62 EUR	307,76 EUR*
--	------------	-------------

## 8.7. Vergebliche Anfahrt

Wird der Anschlussnehmer/-nutzer nach Benachrichtigung zum Termin der Einstellung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nicht angetroffen, werden für jede erfolglose Anfahrt folgende Kostenpauschalen berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Für die versuchte Unterbrechung wird keine Umsatzsteuer erhoben.

- Kosten für Unterbrechung: 34,80 EUR
- Kosten für Wiederherstellung: 34,80 EUR 41,41 EUR\*

## 9. Umsatzsteuer

Soweit in den vorgenannten Leistungen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 % enthalten ist, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (\*) angeben. Die Bruttobeträge werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

## 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.04.2007 in Kraft.

## 11. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Güstrow behalten sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

# Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26.10.2006

### I.) Einleitung

Die Stadtwerke Güstrow machen als Grundversorger von Haushaltskunden und für die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern im Netzgebiet des Netzbetreibers SWG (Stadtwerke Güstrow GmbH) nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der vorgenannten Verordnung von ihrem Recht Gebrauch, nähere Einzelheiten der Belieferung mit Elektrizität in ihren Ergänzenden Bedingungen zu regeln.

### II.) Begriffsbestimmung

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

### III.) Ergänzende Bedingungen

#### 1. Messeinrichtungen (§ 8 und 11 StromGKV)

1.1. Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber (Stadtwerke Güstrow GmbH) oder dem Mess-

stellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Die Stadtwerke Güstrow sind nach der StromGKV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Letztverbraucher selbst ablesen zu lassen.

1.2. Die Kosten für die vom Kunden veranlasste Prüfung der Messeinrichtung werden - wenn die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden - dem Kunden in Rechnung gestellt. Dabei sind vom Kunden neben den tatsächlichen Kosten für die Befundprüfung durch die Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz auch die Kosten für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie deren Transport nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

#### 2. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen (§ 14 und 15 StromGKV)

2.1. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Gründe liegen insbesondere vor:

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei wiederholter Mahnung
- nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen
- bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis

2.2. Zur Vorauszahlung sind entsprechend der berechneten Abschlagshöhe bis zu maximal drei Abschläge (Teilbeträge) jeweils vor Beginn der Versorgung (Beginn des Abschlagszeitraumes) im Voraus an die Stadtwerke Güstrow zu zahlen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der nächsten folgenden Jahresrechnung berücksichtigt.

2.3. Die Stadtwerke Güstrow können statt der Vorauszahlungen auch den Einsatz eines Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme beim Kunden verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen (Punkt 4.4.).

#### 3. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Rechnungslegung (§§ 12, 13, 16 StromGKV)

3.1. Der Stromverbrauch des Kunden wird grundsätzlich einmal jährlich festgestellt und berechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, den Verbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

3.2. Die Stadtwerke Güstrow erheben monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich am Vorjahresverbrauch. Bei Neuzugang eines Kunden während des Abrechnungszeitraumes wird die Höhe der Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bestimmt.

3.3. In begründeten Fällen können die Abschlagszahlungen nach Glaubhaftmachung eines abweichenden Abnahmeverhaltens im Einvernehmen mit dem Kunden oder bei Preisänderungen von den Stadtwerken Güstrow unterjährig angepasst werden.

3.4. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Ab-

schlagszahlungen verlangt wurden, so wird dem Kunden der übersteigende Betrag erstattet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass die von den Stadtwerken Güstrow GmbH angeforderten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verbrauch des Kunden nicht abdecken, ist der Fehlbetrag vom Kunden auszugleichen.  
Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet.

3.5. Abschlagsforderungen und/oder Forderungen aus der Rechnungslegung werden zu dem in der Abschlagsanforderung oder der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

3.6. Alle Zahlungen sind auf das in der Rechnung und auf der Abschlagsanforderung angegebene Konto der Stadtwerke Güstrow unter Angabe der Kundennummer

- a) im Wege des Lastschriftverfahrens in Form der Einzugs-ermächtigung oder
- b) durch Banküberweisung gebührenfrei zu leisten.

Durch das Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass die Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke Güstrow kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

3.7. Zusätzliche Abrechnung auf Kundenwunsch  
Die Kosten für vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen (Zwischenabrechnungen) außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems betragen:  
- je Abrechnung 10,00 EUR 11,90 EUR\*

#### 4. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

4.1. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er das auf der Rechnung/Abschlagsanforderung angegebene Fälligkeitsdatum überschreitet (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die Kosten dafür hat der Kunde zu erstatten:

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden werden pauschal berechnet:  
- für jede Mahnung: 5,00 EUR  
- für jeden Inkassogang zum Forderungseinzug: 34,80 EUR.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

4.2. Einzug durch den Außendienst  
Die entstehenden Kosten für den Besuch des Außendienstes wegen eines nicht gezahlten Teil- bzw. Rechnungsbetrages werden dem Anschlussnehmer/-nutzer in Rechnung gestellt. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist:

- Einzug durch einen Beauftragten: 34,80 EUR

4.3. Auf Verlangen des Kunden kann für fällige Forderungen (Zahlungsrückstände) - ausgenommen Voraus- oder Abschlagszahlungen - eine Ratenzahlung gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ratenzahlung, deren Dauer (bis max. zur nächsten Jahresrechnung) und Ratenhöhe liegt im Ermessen der Stadtwerke Güstrow. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, für jeden Abschluss

einer Ratenvereinbarung von dem Kunden ein Bearbeitungsgehalt zu verlangen.

- Bearbeitungsgehalt für den Abschluss einer Ratenvereinbarung: 9,00 EUR

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind spätestens mit der 1. Rate fällig.

4.4. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich von Zahlungsrückständen und gleichzeitig als Vorauszahlung auf den künftigen Verbrauch, insbesondere zur Vermeidung der Liefereinstellung, Vorkassenzählersysteme einzurichten. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Die Kosten hierfür sind vom Kunden wie folgt zu tragen:

- Einbau/Ausbau Vorkassenzählersystem je	41,00 EUR	48,79 EUR*
- laufende Bearbeitung einmalig	13,50 EUR	16,07 EUR*
- Kautions für Chipkarte	4,20 EUR	5,00 EUR*
- Nutzungsgehalt je Monat	4,20 EUR	5,00 EUR*

4.5. Der Kunde kommt auch dann in Verzug, wenn ein durch die Stadtwerke Güstrow berechtigter Lastschrifteinzug zum Fälligkeitszeitpunkt mangels Kontendeckung zu einer Rückbelastung des eingezogenen Betrages führt. Die den Stadtwerken Güstrow für die Rücklastschrift tatsächlich belasteten Kosten werden an den Kunden als Verzugschaden weitergegeben.

4.6. Die Kosten für Nachforschungen im Zahlungsverkehr werden jeweils in Höhe des Betrages, mit welchem die Stadtwerke Güstrow tatsächlich belastet wurden, an den Kunden weitergegeben.

4.7. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Güstrow kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

#### 5. Versorgungsunterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 StromGVV

5.1. Die Stadtwerke Güstrow sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden  
- innerhalb der Geschäftszeit pauschal: 40,00 EUR  
- außerhalb der Geschäftszeit pauschal: 60,00 EUR

berechnet. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

5.2. Die Stadtwerke Güstrow werden die Versorgung durch den Netzbetreiber wieder aufnehmen lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Belieferung ersetzt hat.

Für die Wiederaufnahme der Lieferung werden dem Kunden  
- innerhalb der Geschäftszeit pauschal 40,00 EUR 47,60 EUR\*  
- außerhalb der Geschäftszeit pauschal 60,00 EUR 71,40 EUR\*

berechnet. Die Kosten für die Wiederherstellung sind sofort fällig und können durch die Stadtwerke Güstrow als Vorauszahlung verlangt werden.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Belieferung erfüllt, bemühen sich die Stadtwerke Güstrow um die (Wieder-) Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber noch am selben Tag.

### 5.3. Vergebliche Anfahrt

Wird der Kunde nach Benachrichtigung zum Termin der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen, wird für jede erfolglose Anfahrt folgende Kostenpauschale berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Für die versuchte Unterbrechung wird keine Umsatzsteuer erhoben.

- Kosten für die Versorgungsunterbrechung: 34,80 EUR
- Kosten für Wiederaufnahme der Versorgung: 34,80 EUR 41,41 EUR\*

## 6. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Güstrow als Lieferant von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind an den Netzbetreiber (Stadtwerke Güstrow, Netz) zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigte Maßnahmen von den Stadtwerken Güstrow nach § 19 StromGVV beruhen.

## 7. Umsatzsteuer

Soweit in den vorgenannten Leistungen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 % enthalten ist, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (\*) angegeben. Die Bruttobeträge werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

## 8. Datenschutz

8.1. Zur Erfüllung ihrer Versorgungspflicht werden die Stadtwerke Güstrow personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis speichern und verarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

8.2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Güstrow und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferung erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Güstrow weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## 9. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen (§ 5 StromGVV)

Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den Stadtwerken Güstrow nicht anderes bekannt gegeben wird, werden die

Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter [www.stadtwerke-guestrow.de](http://www.stadtwerke-guestrow.de) verfügbar.

## 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.04.2007 in Kraft.

### **Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006**

#### I.) Einleitung

Die Stadtwerke Güstrow machen als Grundversorger von Haushaltskunden und für die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern im Netzgebiet, nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der vorgenannten Verordnung von ihrem Recht Gebrauch, nähere Einzelheiten der Belieferung mit Gas in ihren Ergänzenden Bedingungen zu regeln.

#### II.) Begriffsbestimmung

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

#### III.) Ergänzende Bedingungen

##### 1. Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)

1.1. Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber (Stadtwerke Güstrow GmbH) oder dem Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Die Stadtwerke Güstrow sind nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Letztverbraucher selbst ablesen zu lassen.

1.2. Die Kosten für die vom Kunden veranlasste Prüfung der Messeinrichtung werden - wenn die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden - dem Kunden in Rechnung gestellt. Dabei sind vom Kunden neben den tatsächlichen Kosten für die Befundprüfung durch die Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz auch die Kosten für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie deren Transport nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

##### 2. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen (§ 14 und 15 StromGVV)

2.1. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Gründe liegen insbesondere vor:

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei wiederholter Mahnung
- nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen
- bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis

2.2. Zur Vorauszahlung sind entsprechend der berechneten Abschlagshöhe bis zu maximal drei Abschläge (Teilbeträge) jeweils vor Beginn der Versorgung (Beginn des Abschlagszeitraumes) im Voraus an die Stadtwerke Güstrow zu zahlen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der nächsten folgenden Jahresrechnung berücksichtigt.

2.3. Die Stadtwerke Güstrow können statt der Vorauszahlungen auch den Einsatz eines Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme beim Kunden verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen (Punkt 4.4.).

### 3. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Rechnungslegung (§ 12, 13, 16 GasGVV)

3.1. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt:

Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des vom Gasversorgungsunternehmen bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird bei jeder Abrechnung neu ermittelt. Zwischen der dem Kunden zur Verfügung stehenden Nutzenergie einer „Kilowattstunde Gas“ und derjenigen einer „Kilowattstunde Strom“ besteht aus physikalischen Gründen ein Unterschied, der je nach Art des verwendeten Gerätes von 0 bis etwa 35 Prozent zugunsten des Strom betragen kann.

3.2. Der Gasverbrauch des Kunden wird grundsätzlich einmal jährlich festgestellt und berechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, den Verbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

3.3. Die Stadtwerke Güstrow erheben monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich am Vorjahresverbrauch. Bei Neuzugang eines Kunden während des Abrechnungszeitraumes wird die Höhe der Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bestimmt.

3.4. In begründeten Fällen können die Abschlagszahlungen nach Glaubhaftmachung eines abweichenden Abnahmeverhaltens im Einvernehmen mit dem Kunden oder bei Preisänderungen von den Stadtwerken Güstrow unterjährig angepasst werden.

3.5. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird dem Kunden der übersteigende Betrag erstattet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass die von den Stadtwerken Güstrow GmbH angeforderten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verbrauch des Kunden nicht abdecken, ist der Fehlbetrag vom Kunden auszugleichen.

Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet.

3.6. Abschlagsforderungen und/oder Forderungen aus der Rechnungslegung werden zu dem in der Abschlags-

anforderung oder der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

3.7. Alle Zahlungen sind auf das in der Rechnung und auf der Abschlagsanforderung angegebene Konto der Stadtwerke Güstrow GmbH unter Angabe der Kundennummer

- a) im Wege des Lastschriftverfahrens in Form der Einzugs-ermächtigung oder
- b) durch Banküberweisung gebührenfrei zu leisten.

Durch das Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass die Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugs-ermächtigung an die Stadtwerke Güstrow kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

3.8. Zusätzliche Abrechnung auf Kundenwunsch

Die Kosten für vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen (Zwischenabrechnungen) außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems betragen:

- je Abrechnung 10,00 EUR 11,90 EUR\*

### 4. Zahlung und Verzug gem. § 17 GasGVV

4.1. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er das auf der Rechnung/Abschlagsanforderung angegebene Fälligkeitsdatum überschreitet (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die Kosten dafür hat der Kunde zu erstatten:

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden werden pauschal berechnet:

- für jede Mahnung: 5,00 EUR

- für jeden Inkassogang zum Forderungseinzug: 34,80 EUR.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

4.2. Einzug durch den Außendienst

Die entstehenden Kosten für den Besuch des Außendienstes wegen eines nicht gezahlten Teil- bzw. Rechnungsbetrages werden den Anschlussnehmer/-nutzer in Rechnung gestellt. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist:

- Einzug durch einen Beauftragten: 34,80 EUR

4.3. Auf Verlangen des Kunden kann für fällige Forderungen (Zahlungsrückstände) - ausgenommen Voraus- oder Abschlagszahlungen - eine Ratenzahlung gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ratenzahlung, deren Dauer (bis max. zur nächsten Jahresrechnung) und Ratenhöhe liegt im Ermessen der Stadtwerke Güstrow. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, für jeden Abschluss einer Ratenvereinbarung von dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen.

- Bearbeitungsentgelt für den Abschluss einer Ratenvereinbarung: 9,00 EUR

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind spätestens mit der 1. Rate fällig.

4.4. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich von Zahlungsrückständen und gleichzeitig als Vorauszahlung auf den künftigen Verbrauch, insbeson-

dere zur Vermeidung der Liefereinstellung, Vorkassenzählersysteme einzurichten. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Die Kosten hierfür sind vom Kunden wie folgt zu tragen:

- Einbau/Ausbau Vorkassenzählersystem je	41,00 EUR	48,79 EUR*
- laufende Bearbeitung einmalig	13,50 EUR	16,07 EUR*
- Kautions für Chipkarte	4,20 EUR	5,00 EUR*
- Nutzungsentgelt je Monat	4,20 EUR	5,00 EUR*

4.5. Die Kosten für Nachforschungen im Zahlungsverkehr werden jeweils in Höhe des Betrages, mit welchem die Stadtwerke Güstrow tatsächlich belastet wurden, an den Kunden weitergegeben.

4.6. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Güstrow kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 5. Versorgungsunterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 StromGVV

5.1. Die Stadtwerke Güstrow sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden

- innerhalb der Geschäftszeit pauschal:	40,00 EUR
- außerhalb der Geschäftszeit pauschal:	60,00 EUR

berechnet. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

5.2. Die Stadtwerke Güstrow werden die Versorgung durch den Netzbetreiber wieder aufnehmen lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Belieferung ersetzt hat.

Für die Wiederaufnahme der Lieferung werden dem Kunden:

- innerhalb der Geschäftszeit pauschal:	40,00 EUR	47,60 EUR*
- außerhalb der Geschäftszeit pauschal:	60,00 EUR	71,40 EUR*

berechnet. Die Kosten für die Wiederherstellung sind sofort fällig und können durch die Stadtwerke Güstrow als Vorauszahlung verlangt werden. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Hausanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/nehmers sind durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der oben aufgeführten Kosten.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Belieferung erfüllt, bemühen sich die Stadtwerke Güstrow um die (Wieder-) Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber noch am selben Tag.

### 5.3. Vergebliche Anfahrt

Wird der Kunde nach Benachrichtigung zum Termin der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen, werden für jede erfolglose Anfahrt folgende Kostenpauschalen berechnet. Der Kunde hat das Recht

nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Für die versuchte Unterbrechung wird keine Umsatzsteuer erhoben.

- Kosten für die Versorgungsunterbrechung:	34,80 EUR	
- Kosten für Wiederaufnahme der Versorgung:	34,80 EUR	41,41 EUR*

## 6. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Güstrow als Lieferant von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV sind an den Netzbetreiber (Stadtwerke Güstrow, Netz) zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechnete Maßnahmen von den Stadtwerken Güstrow nach § 19 GasGVV beruhen.

## 7. Umsatzsteuer

Soweit in den vorgenannten Leistungen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19% enthalten ist, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (\*) angegeben. Die Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

## 8. Datenschutz

8.1 Zur Erfüllung ihrer Versorgungspflicht werden die Stadtwerke Güstrow personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis speichern und verarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

8.2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Güstrow und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferung erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Güstrow weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## 9. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen (§ 5 GasGVV)

Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den Stadtwerken Güstrow nicht anderes bekannt gegeben wird, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter [www.stadtwerke-guestrow.de](http://www.stadtwerke-guestrow.de) verfügbar.

## 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.04.2007 in Kraft.

**[www.stadtwerke-guestrow.de](http://www.stadtwerke-guestrow.de)**

## Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme

### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Versorgung von Kunden nach der:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) – geändert durch (BGBl. I S. 112)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) - ber. BGBl. I S. 1067

In Übereinstimmung mit diesen Verordnungen wird nachfolgend gesondert ausgeführt:

### 2. Vertragsabschluss

2.1. Die Stadtwerke Güstrow schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher dinglicher Rechte ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag bei Zustimmung des Grundstückseigentümers auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter oder Pächter, abgeschlossen werden.

2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohneigentümer mit den Stadtwerken Güstrow abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohneigentümer betreffen, den Stadtwerken Güstrow unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Nennung eines derartigen Vertreters sind sämtliche Erklärungen eines einzelnen Wohneigentümers gegenüber den Stadtwerken Güstrow auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2.3. Bei Wasserkunden gilt die Bestätigung des Anschlussangebotes bzw. des Zählereinbauscheines als Vertragsabschluss mit den Stadtwerken Güstrow. Für die Fernwärmeversorgung ist grundsätzlich ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

### 3. Der Antrag auf Versorgung

Der Antrag auf Versorgung muss auf einem bei den Stadtwerken Güstrow erhältlichen Vordruck gestellt werden, dem zur weiteren Bearbeitung die Kopie des amtl. Grundstückslageplanes oder eines maßstäblichen Lageplanes sowie der Grundriss des Objektes beigelegt ist. Daraufhin erhält der Antragsteller ein Kostenangebot, welches unterschrieben als Auftragsbestätigung an die Stadtwerke Güstrow zurückzugeben ist.

### 4. Baukostenzuschuss (BKZ)

4.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Güstrow einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Anschluss an das Versorgungs-

netz und die Erhöhung der Anschlussleistung. Für die Leistungsentnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Anschlusspunkt.

4.2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Rechnung erhöht. Erheblich ist eine Steigerung der Leistungsanforderung um 5 %.

### 5. Hausanschlusskosten

Die Verlegung des Hausanschlusses hat auf dem kürzesten und direkten Wege zu erfolgen, soweit die Örtlichkeiten dieses zulassen.

Für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnen die Stadtwerke Güstrow nachfolgend genannte Kosten. Die Hausanschlusskosten werden pauschal für Wasser und Fernwärme bis zu einer Anschlusslänge von 20 Metern, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit an der 1. Hauptabsperrereinrichtung der Übergabestelle (Technische Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum), berechnet. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Erdarbeiten, Material und Lohnstunden einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages.

Für Mehrlängen oder Hausanschlüsse, die nach der Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

Die Kosten für die Bearbeitung unbefestigter und gepflasterter Oberflächen sind in den Pauschalpreisen enthalten. Besondere Erschwernisse, z.B. Verlegung in Böschungen, unter Treppen oder Stützmauern, Abbruch von Beton oder Trümmerschutt im Rohrgraben, notwendige Kosten für Verkehrsregelungen, Grundwasserabsenkungen oder die Bearbeitung von Beton- oder Asphaltflächen, werden gesondert ausgewiesen und zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 5.1. Fernwärme

5.1.1. Für die Erstellung vom Verteilungsnetz bis zur Absperrarmatur der Übergabestelle und die Veränderung des Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnen die Stadtwerke Güstrow folgende Kosten:

- DN 20 – DN 25:	2.000,00 EUR	2.380,00 EUR*
- zzgl. je m Anschlusslänge:	100,00 EUR	119,00 EUR*

Für Hausanschlüsse > 15 kW werden die Anschlusskosten laut Punkt 5 gesondert ermittelt.

5.1.2. Die Verlegung von Hausanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert.

5.1.3. Übergabestation und Kompaktstation werden gesondert kalkuliert.

#### 5.2. Wasser

5.2.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung nach der Mauerdurchführung. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Güstrow und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von den Stadtwerken Güstrow bzw. deren Beauftragten hergestellt und unterhalten, erneuert,

geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.

Bei einem Wasserhausanschluss mit einer Länge bis zu 20 m erfolgt die Zählermontage im Gebäude. Bei Anschlusslängen über 20 m ist ein Meter hinter der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht gemäß den Mindestanforderungen der Stadtwerke Güstrow zu errichten. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Wasserzählerschacht ist nach Vorgabe der Stadtwerke vom Anschlussnehmer bau-seits zur Verfügung zu stellen. (einschließlich Bauwasser)

5.2.2. Für die Erstellung vom Verteilungsnetz bis zur Absperrarmatur der Übergabestelle und die Veränderung des Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veran-lasst werden, berechnen die Stadtwerke Güstrow folgende Kosten:

- DN 20 - DN 40	1.300,00 EUR	1.547,00 EUR*
- zzgl. je m Anschlusslänge	30,00 EUR	35,70 EUR*
- DN 50	1.450,00 EUR	1.725,50 EUR*
- zzgl. je m Anschlusslänge	33,00 EUR	39,27 EUR*

5.2.3. Die Verlegung von Hausanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert. Mauerdurchbrüche für Hauseinführungen, Schutzrohre, Kernbohrungen u.ä. hat der Kunde auf eigene Kosten gemäß der Technischen Anschlussbedingungen vorzuhalten bzw. bei den Stadt-werken Güstrow in Auftrag zu geben.

Die Verbindung zwischen HA-Leitung und Kundenanlage muss einem zugelassenen Installationsunternehmen in Auf-trag gegeben werden.

#### 5.2.4. Trennung von Hausanschlüssen

Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Trennung des Hausanschlus-ses zu verlangen, soweit dieses auf Antrag des Kunden erfolgt oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst ist. Die Stadtwerke Güstrow behalten sich vor, zum hygieni-schen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Die Kosten-pauschale für die Trennung wird dem Kunden in Rechnung gestellt:

- Kostenpauschale für die Trennung:	310,17 EUR	369,10 EUR*
-------------------------------------	------------	-------------

#### 5.2.5. Erneuerung Hausanschluss

Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Ver-sorgung nach endgültiger Trennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanie-rungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVB) wird jedoch nicht mehr erhoben. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt wie bei einem Neuanschluss.

#### 5.2.6. Bauwasserversorgung

Die Kosten für den vorübergehenden Anschluss an ein vorhandenes Leitungsende einschließlich Zählermontage betragen

- Bauwasseranschluss:	80,00 EUR	95,20 EUR*
-----------------------	-----------	------------

Die Kosten für die Bauwasserversorgung von einer Versor-gungsleitung und deren Rückbau werden auf der Grundlage eines Hausanschlusses (Ziff. 5.2.1.) zzgl. der Kosten für die Bauwasserversorgung nach der (Ziff.5.2.5.) und der Kosten für den Rückbau (Ziff.5.2.3.) berechnet.

5.2.7. Wenig benutzte Hausanschlüsse sind zur Vermeidung hygienischer Beeinträchtigungen von Kunden in regelmäßi-gen Abständen zu spülen. Erfolgt dies nicht, wird die Spü-lung von den Stadtwerken Güstrow durchgeführt. Die Kos-ten trägt der Kunde, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

#### 5.3. Größere Hausanschlüsse

Die Kosten für Hausanschlüsse, die nicht den unter 5.1. bis 5.2. genannten Normgrößen entsprechen und die Kosten für Änderungen werden nach dem gültigen Leistungsverzeich-nis der Stadtwerke Güstrow kalkuliert und können pauschal berechnet werden.

#### 5.4. Bonus bei Verlegung mehrerer Medien

Werden einem Anschlussnehmer Hausanschlüsse für meh-rere Medien gleichzeitig erstellt, gelten für die Länge der ge-meinsamen Verlegung der Hausanschlüsse folgende Bonusbeträge.

- Strom, Trinkwasser:	5,60 EUR/m	6,66 EUR/m*
- Strom, Trinkwasser, Erdgas:	11,21 EUR/m	13,34 EUR/m*
- Strom, Trinkwasser, Fernwärme:	12,50 EUR/m	14,88 EUR/m*

Diese werden nach Herstellung der Anschlüsse in der Rechnung ausgewiesen.

Für den Netzanschlussteil Strom und Gas gelten danach für die nicht in diesen Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Leistungen die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Erfolgen Eigenleistungen (Selbstaufgrabung) durch den An-schlussnehmer, entfallen die genannten Bonusbeträge für eine koordinierte Verlegung von Hausanschlüssen.

#### 5.5. Selbstaufgrabung

Im Einzelfall ist die Erstattung von Eigenleistungen (Selbst-aufgrabung) grundsätzlich nur auf Privatgrundstücken mög-lich. Die Rückvergütung erfolgt für das Medium mit dem tief-sten Graben:

- Trinkwasser:	11,00 EUR/m	13,09 EUR/m*
- Fernwärme:	15,00 EUR/m	17,85 EUR/m*

Voraussetzungen hierfür sind:

- Herstellen des normgerechten Kabel- bzw. Leitungsgrabens
- Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolien einzubringenden steinfreien Bodenaushubes
- Abfuhr des überschüssigen Bodens
- Einhaltung der DIN 4124

Das Verlegen der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die Stadtwerke Güstrow bzw. von ihnen beauftragten Firmen. In jedem Fall erfolgen hierzu detaillierte Absprachen zwischen den Stadtwerken Güstrow, dem Auftragnehmer der Stadtwerke Güstrow und dem Anschlussnehmer.

In Erschließungsgebieten gelten veränderte Erstattungs-beträge für Eigenleistungen (Erdarbeiten).

## 5.6. Fälligkeit und Vorauszahlungen

5.6.1. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden 14 Tage nach Annahme des Antrags nach Ziffer 3, spätestens jedoch bei betriebsfähiger, technisch einwandfreier Erstellung oder Veränderung der Hausanschlüsse fällig. Die Zahlung hat zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Güstrow Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen, verlangen, soweit dieses vor Baubeginn gesondert vereinbart wurde.

5.6.2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 4. und 5. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Güstrow angemessene Vorauszahlungen.

5.6.3. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Anschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Güstrow auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse Abschlagszahlungen

## 6. Messeinrichtungen, Inbetriebsetzung

### 6.1. Fernwärme:

Die Inbetriebsetzung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Messeinrichtung. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Güstrow folgende Pauschalsätze:

- Inbetriebsetzung der Anschlussanlage  
45,00 EUR 53,55 EUR\*

### 6.2. Wasser:

Die Inbetriebsetzung umfasst die Montage/Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Güstrow folgende Pauschalsätze:

- Kaltwasserzähler bis Nenngröße (Größenkennzeichnung)  
Qn 1,50 – Qn 10  
30,17 EUR 35,90 EUR\*

- Groß-/Verbundkaltwasserzähler (mit Flanschverbindung)  
Qn 15 – Qn 150  
146,55 EUR 174,39 EUR\*

Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Kaltwasserzählern der Nennweite > Qn 150 stellen die Stadtwerke Güstrow den tatsächlichen Aufwand in Rechnung.

- Kaution für Bauwasserzähler  
129,31 EUR 153,88 EUR\*

6.3. Die Stadtwerke Güstrow können das Anbringen und Auswechseln von Messeinrichtungen von der vollständigen Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

6.4. Das Auswechseln von Zählern im Rahmen der Turnustausche wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

### 6.5. Beseitigung von Störungen, Plombenverschluss

Für die Beseitigung von Störungen durch den Kundendienst der Stadtwerke Güstrow GmbH, die auf Fehler oder Mängel in der Anschlussanlage zurückzuführen sind, können die Stadtwerke Güstrow GmbH die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

Anschlussnehmer die einen Plombenverschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden.

- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben:

75,63 EUR 90,00 EUR\*

### 6.6. Vergebliche Anfahrt

Wird ein Anschlussnehmer/-nutzer zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder die Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden kann, werden für jeden vergeblichen Weg die nachfolgenden Kosten berechnet:

- Vergebliche Anfahrt:

41,00 EUR 48,79 EUR\*

## 8. Prüfung der Messeinrichtung

Jeder Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Eichordnung verlangen. Die Stadtwerke Güstrow tragen die Kosten der Überprüfung, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten trägt der Kunde die Kosten. (Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, Prüf- und Transportkosten)

## 9. Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Güstrow jederzeit den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist.

## 10. Abrechnung, Abschlagszahlung

Fernwärme: Der Verbrauch wird einmal jährlich (überwiegend bei Kunden bis 15 kW) oder monatlich (überwiegend bei Kunden über 15 kW) abgelesen und abgerechnet.

Wasser: Der Verbrauch wird einmal jährlich (überwiegend bei Kunden mit einem jährlichen Verbrauch bis 5.000m<sup>3</sup>) oder monatlich (überwiegend bei Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 5.000m<sup>3</sup>) abgelesen und abgerechnet.

Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben.

Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Güstrow zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

## 11. Zahlungen und Mahnungen

11.1. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er das auf der Rechnung/Abschlagsanforderung angegebene Fälligkeitsdatum überschreitet (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Zusätzlich wird die Geldschuld mit 5 % Zinsen über den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 verzinst. Die Kosten dafür hat der Kunde zu erstatten:

Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden werden

- pauschal berechnet:  
 - für jede Mahnung: 5,00 EUR  
 - für jeden Inkassogang zum Forderungseinzug: 34,80 EUR.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

11.2. Auf Verlangen des Kunden kann für fällige Forderungen (Zahlungsrückstände) - ausgenommen Voraus- oder Abschlagszahlungen - eine Ratenzahlung gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ratenzahlung, deren Dauer und Ratenhöhe liegt im Ermessen der Stadtwerke Güstrow. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, für jeden Abschluss einer Ratenvereinbarung von dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen.

- Bearbeitungsentgelt für den Abschluss einer Ratenvereinbarung: 9,00 EUR

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind spätestens mit der 1. Rate fällig.

11.3. Die Stadtwerke Güstrow sind berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich von Zahlungsrückständen und gleichzeitig als Vorauszahlung auf den künftigen Verbrauch, insbesondere zur Vermeidung der Liefereinstellung, Vorkassenzähler-systeme einzurichten. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Die Kosten hierfür sind vom Kunden wie folgt zu tragen:

- |  |           |            |
|--|-----------|------------|
| - Einbau/Ausbau Vorkassenzählersystem je | 41,00 EUR | 48,79 EUR* |
| - laufende Bearbeitung einmalig          | 13,50 EUR | 16,07 EUR* |
| - Kautions für Chipkarte                 | 4,20 EUR  | 5,00 EUR*  |
| - Nutzungsentgelt je Monat               | 4,20 EUR  | 5,00 EUR*  |

11.4. Die Kosten für Nachforschungen im Zahlungsverkehr werden jeweils in Höhe des Betrages, mit welchem die Stadtwerke Güstrow tatsächlich belastet wurden, an den Kunden weitergegeben.

11.5. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Güstrow kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

11.6. Zusätzliche Abrechnung auf Kundenwunsch  
 Die Kosten für vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen (Zwischenabrechnungen) außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems betragen:

- je Abrechnung: 10,00 EUR 11,90 EUR\*

## 12. Versorgungsunterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

12.1. Die Stadtwerke Güstrow sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen.

- Für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden  
 - innerhalb der Geschäftszeit pauschal: 40,00 EUR  
 - außerhalb der Geschäftszeit pauschal: 60,00 EUR

berechnet. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

12.2. Kosten für die physische, zwangsweise Trennung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

- bei Trennen des Netzanschlusses am Hausanschluss (ohne Oberflächenbefestigung) 250,00 EUR

12.3. Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung am Zählerplatz:

- innerhalb der Geschäftszeit: 40,00 EUR 47,60 EUR\*  
 - außerhalb der Geschäftszeit: 60,00 EUR 71,40 EUR\*

12.4. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach phys. Trennung des Netzanschlusses:

- bei Herstellung des Anschlusses am Versorgungsnetz (ohne Oberflächenbefestigung) 258,62 EUR 300,00 EUR\*

Die Kosten für die Wiederherstellung sind sofort fällig und können durch die Stadtwerke Güstrow als Vorauszahlung verlangt werden.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Belieferung erfüllt, bemühen sich die Stadtwerke Güstrow um die (Wieder-) Inbetriebsetzung der Kundenanlage noch am selben Tag.

## 13. Umsatzsteuer

Soweit in den vorgenannten Leistungen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 % enthalten ist, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (\*) angegeben. Die Bruttobeträge werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

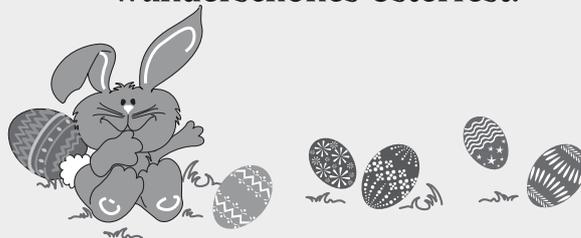
## 14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

**Stadtwerke Güstrow GmbH**  
**Glasewitzer Chaussee 56**  
**18273 Güstrow**

**www.stadtwerke-  
 guestrow.de**

**Allen Leserinnen und Lesern  
 des Güstrower Stadtanzeigers  
 wünschen wir ein  
 wunderschönes Osterfest.**



**Der Güstrower Stadtanzeiger  
 – eine Zeitung der Stadt  
 für ihre Bürgerinnen und Bürger**

## Berichte der Fraktionen der Stadtvertretung

### CDU-Stadtfraktion: Innenstadtkonzeption muss zeitnah diskutiert werden

Die Stadtvertretung muss sich aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen stellen. Das Kaufverhalten der Bürger, die Lebensvorstellungen Einzelner, Besuchererwartungen der Touristen - das sind nur einige Punkte, die einer ständigen Veränderung unterliegen. Die Politik muss diese Prozesse analysieren und gegebenenfalls Veränderungen herbeiführen. Deshalb ist es notwendig, dass der Fachausschuss der Stadtvertretung sich der Themen wie Parkraumbewirtschaftskonzept oder Verkehrsinnenstadtkonzept annimmt, um über mögliche Veränderungen zu beraten. Nur so kann Güstrow eine attraktive Wohn- und Einkaufsstadt in der Zukunft sein. Die CDU-Stadtfraktion wird eine entsprechende Initiative in der Stadtvertretung starten. In der aktuellen Haushaltsdebatte hat sich unsere Fraktion mit der Forderung der Unterstützung des Ernst-Barlach Theaters klar bekannt. Die Stadt muss weiter ihren Beitrag zum Betrieb des Theaters leisten. In diesem Zusammenhang dürfen wir es nicht zulassen, dass in einer Demokratie Einzelne sich über Mehrheitsentscheidungen hinwegsetzen.

Torsten Renz, CDU-Fraktionsvorsitzender

### Beitrag der SPD-Fraktion Junge Politik – aktiv mitmischen in Güstrow

*„Andere ständig kritisieren, das kann jeder: Man muss selbst nichts leisten, man muss selbst nichts können, man muss selbst nichts wissen, man muss selbst nur immer alles besser wissen, ohne jemals beweisen zu müssen, dass man es selbst besser könnte.“*

(Ernst Probst, Wiesbadener Publizist)

Ich habe mich schon früh in meiner Schulzeit für Politik interessiert und ich wollte schon damals meine Heimatstadt Güstrow, mein Heimatland Deutschland und wahrscheinlich auch die Welt verändern, weil mich Ungerechtigkeiten schon immer geärgert haben.

Doch es hat noch einige Jahre gedauert, bis ich endlich den Mut fand, zu einer Ortsvereinsitzung der SPD zu gehen. Ich kann mich noch genau daran erinnern, dass ich damals der einzige Jugendliche war und viele wären in meiner Situation deshalb vielleicht nie wieder gekommen. Mittlerweile bin ich seit etwa vier Jahren Mitglied im Güstrower Ortsverein und bereue meine Entscheidung nicht. Nach vielen Treffen, Sitzungen und einigen Wahlkämpfen weiß ich, wie wichtig es ist, sich politisch zu engagieren. Denn unsere Demokratie lebt davon, dass sich Menschen mit ihren Visionen und Meinungen an der Politik beteiligen.

Viele regen sich nur auf und kritisieren alles, anstatt selbst zu handeln und damit aktiv die Zukunft zu gestalten. In einer Partei hat man die Möglichkeit zu bestimmen, wer bei Wahlen antreten darf und welche Ziele die Partei verfolgen soll. Politik und Demokratie findet nicht nur alle vier Jahre statt. Demokratie findet täglich statt. Für die Demokratie müssen wir jeden Tag kämpfen. Der Einzug der NPD in den Landtag hat gezeigt, dass es immer noch Menschen gibt, die denn demokratischen Gedanken nicht verstehen wollen.

Seit September letzten Jahres bin ich auch Mitglied der SPD-Fraktion in der Stadtvertreterversammlung in Güstrow und kann mit meinen Entscheidungen die Politik in Güstrow noch mehr beeinflussen und Alternativen aufzeigen. Ich weiß, dass ich nicht alles ändern kann, was ich gerne ändern möchte. Denn erfolgreiche Politik in einer Demokratie funktioniert nur, wenn man offen für Vorschläge aus allen demokratischen Parteien ist und Kompromisse eingeht. Ich

möchte jedenfalls mit meinen jugendlichen Ideen einen Teil dazu beitragen, damit Güstrow sich positiv entwickelt. Oft höre ich, dass sich die Jugend nicht mehr für Politik interessiert. Liegt es daran, dass Politik auf Jugendliche oft uninteressant wirkt? Und ist das, was in Berlin oder in Güstrow entschieden wird, für Jugendliche eher frustrierend als motivierend? Ist Politik bei den Jugendlichen wirklich „out“? Ich denke nicht! Viele junge Menschen wollen sich engagieren. Sie sind in der Regel nicht politikverdrossen und nur auf einem Ego-Tripp. Jugendliche wollen am politischen Geschehen teilhaben, mitmachen und mitentscheiden. Dazu muss sich aber nicht nur die Politik bewegen.

Ich mache Politik, weil ich selbst mitbestimmen will, wie meine Zukunft und die Zukunft meiner Generation aussehen soll. Wenn wir das weiterhin nur den „alten Herren in ihren grauen Anzügen“ überlassen, müssen wir uns nicht wundern, wenn die Interessen unserer Generation nicht berücksichtigt werden, denn Politik wird durch diejenigen geprägt, die sie machen.

Politik macht auch nicht immer Spaß, manchmal muss man unbequeme politische Entscheidungen treffen, manchmal ist Politik enttäuschend und nicht immer ist es leicht alle Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren. Aber wer nichts tut, der darf sich auch nicht wundern, dass politische Entscheidungen sind, wie sie sind. Dabei geht es nicht darum, welche demokratische Partei besser ist, ob schwarz, rot, grün, gelb oder bunt, wichtig ist nur, dass wieder mehr Junge mitmischen.

Deshalb mache ich Politik und wann bist du dabei? Nimm Deine Zukunft selbst in die Hand!

Frank Kägebein, Mitglied der Stadtvertretung Güstrow, SPD

## Herzlich willkommen zum 8. Güstrower Zirkusfest

Vom 27. April bis 1. Mai 2007 heißt es wieder „Manege frei“ am Platz An der Bleiche. Die Mitglieder der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern der Gesellschaft der Zirkusfreunde e. V. und der CIRCUS HUMBERTO laden zum 8. Güstrower Zirkusfest ein. Karten gibt es im Vorverkauf bei der Güstrow-Information, Domstraße 9, im Sky-Markt, Rostocker Chaussee sowie in der Werbeagentur WOSCH, Feldstraße 1, und natürlich an der Zirkuskasse.

### 27. April

10:00 Uhr Klinikum: „Manege frei“ in der Kinderabteilung  
18:30 Uhr Benefiz-Premierengala zur Unterstützung der Arbeit mit behinderten Kindern, anschließend Tanz, Moderator: Leif Tennemann

### 28. April

15:00 und 18:00 Uhr Zirkusvorstellungen

### 29. April

14:00 Uhr Zirkusvorstellung für die AWG  
18:00 Uhr Zirkusvorstellung

### 30. April

09:30 Uhr Zirkusvormittag für Menschen mit Handicap im und um das Chapiteau im engen Kontakt mit Mensch und Tier, Schirmherr dieser Veranstaltung ist Dr. Erwin SELLER, Minister für Soziales und Gesundheit

14:30 Uhr Zirkusvorstellung für die Volkssolidarität

### 1. Mai

10:00 Uhr Großer Familientag im Zirkus unter dem Motto „Tiere im Zirkus“ mit Basteln, Malen, Schminken, Mitmachzirkus, Ponyreiten, Prämierung der besten Tiernummern  
14:00 Uhr Familien-Abschlussveranstaltung des CIRCUS HUMBERTO



Tierisches Vergnügen am Ostersonntag



Am 8. April (Ostersonntag, 10:00-17:00 Uhr) hoppeln Osterhasen durch den Natur- & Umweltpark Güstrow, halten Überraschungen für die Kinder bereit und stellen sich gerne für Familienfotos zur Verfügung. Tauchende Osterhasen bringen aus der Unterwasserwelt kleine Überraschungen mit und verteilen sie anschließend an alle Kinder. Diese spannende Tauchaktion kann direkt durch die 30 m lange Aquarienwand und dem 12 m langen AQUA-Tunnel verfolgt werden. Am Eingang erhält jedes Kind einen Osterbon mit einem Lageplan des Osterpfades, der durch den Park führt. Hier können an verschiedenen Stationen Körbchen und Osterschmuck gebastelt oder Ostereier bemalt werden. Am Ende des Osterpfades wartet eine kleine Überraschung auf die Kinder. Außerdem werden Kinderschminken, Bastelstände und Ponyreiten geboten. Gegen 14:00 Uhr werden die beiden Bärenbrüder Fred und Frode gefüttert. Zur Stärkung an der frischen Luft gibt es Rustikales vom Grill sowie Knüppelkuchen.

**Kinder, die noch vor Ostern drei selbst gestaltete Ostereier in den NUP vorbeibringen, erhalten für das Osterfest eine Freikarte.**

Maren Gläser

## 7. Fitness- und Gesundheitstag

„Gesundheit braucht Bewegung – Mach mit!“

Die Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte, die AWG Güstrow, der Kreisturnverband Güstrow und der Kreissportbund laden zu einer gesundheitssportlichen Veranstaltung für ältere Menschen ein.

**Wann?: 11. April 2007 von 14:00 bis 18:00 Uhr**  
**Wo?: Güstrow, Sporthalle Kessinerstraße 4a**

Bitte Sport- oder Freizeitschuhe und lockere bequeme Kleidung mitbringen!

Qualifizierte Übungsleiter bieten eine bunte Mischung attraktiver Angebote. Das sind beispielsweise:

- Wirbelsäulengymnastik mit dem Gummiseil
- Fuß- und Venengymnastik
- Kräftigung der Tiefenmuskeln mit dem Flexi-Bar
- Ausdauertraining durch Tanzen
- Aktiv unterwegs im Walkingschritt

Infos erhalten Sie bei Ihrem Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte e.V. Güstrow, Neukruger Str. 67a, Seniorenbüro Tel.: 03843 245264, Teilnahmegebühr: 1 Euro.

### Güstrow-Information aktuell

#### Start in die Radelsaison: 7. Aktionstag „Anradeln“

Es ist wieder soweit! Am 28. April 2007 startet der Fremdenverkehrsverein Güstrow e. V. wieder seine traditionelle Radtour. Diesmal geht es zum Kloster Rühn entlang des malerischen Güstrow-Bützow-Kanals. Während der gesamten Tour erwartet Sie wieder ein abwechslungsreiches Programm mit Vitaminstopp, einem kleinem Quiz, Tipps für Ihre Gesundheit, Wissenswertes zur Region und leckeren Angeboten für Ihr leibliches Wohl. Die Fa. Wanderer leistet bei der Organisation und Durchführung der Tour tatkräftige Unterstützung und wird diese wie gewohnt begleiten.

**Treffpunkt: 9:00 Uhr auf dem Marktplatz Güstrow**

**Wir laden Sie herzlich ein!**

Anmeldung bei der Güstrow-Information.

EINTRITTSKARTEN FÜR SO ZIEMLICH JEDE GELEGENHEIT.  
BEI UNS IM VORVERKAUF!

- **Güstrow**
    - jeden Freitag um 20:00 Uhr „Nachtwächterführung“
    - Klassik open air: Nabucco 18.08.
    - Weihnachtszeit-schönste Zeit mit Andy Borg 14.12.
    - Musical-Fieber 29.12.
  - **Rostock**
    - Max Raabe 18.04.
    - John Fogerty 27.06.
    - Chris de Burgh 25.07.
    - Helmut Lotti 28.07.
    - Carmina Burana 18.08.
    - Ostseewelle-Kultparty 25.08.
  - **Schwerin**
    - Frühlingsfest der Volksmusik 27.04.
    - Roland Kaiser & Band 09.06.
    - PUR 15.06.
    - TOTO 03.07.
    - Matthias Reim 25.08.
  - **Ralswiek Störtebeker-Festspiele**
    - Verraten und Verkauft 23.06. bis 08.09.
    - Festspiele MV 09.06. bis 09.09.
- Jetzt mit 20% GüstrowCard Rabatt!

**NEU: „Die Meck-Pom Kiste“** - immer ein pffiffiges Gastgeschenk! Mit kulinarischen Spezialitäten aus unserer Region.

Güstrow-Information, Domstraße 9, 18273 Güstrow  
Service-Nummer: 0180-5-681068 (14 Ct/Min)  
www.guestrow-information.de, info@guestrow-tourismus.de

### Bürgerbüro - Fundbüro verloren/gefunden

Im Bürgerbüro - Fundbüro der Stadt Güstrow wurden in der Zeit vom 16.02.2007 bis zum 12.03.2007 folgende Fundgegenstände abgegeben:

#### Kinderfahrrad, Schlüssel

Diese Gegenstände können vom Verlierer unter genauer Beschreibung des Fundgegenstandes und des Verlustortes während der Sprechzeiten des Bürgerbüros abgeholt werden.

Montag, Mittwoch und Freitag 8:00 - 12:30 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr

Stadt Güstrow -Bürgerbüro-, Markt 1  
Telefon: 03843 769-173, Fax: 03843 769-532  
E-Mail: buergerbuero@guestrow.de

# Veranstaltungskalender

**Hinweis:** Für die Termine wird keine Gewähr übernommen.  
Aktuelle Änderungen sind der Presse zu entnehmen. Meldungen zur Veröffentlichung von Terminen bis 15. des Vormonats an die Stadt Güstrow!

## Veranstaltungstipps April

- 05.04. 15:00 „Sozialismus im 21. Jahrhundert – Volksrepublik China“, Bürgerhaus, Sonnenpl.
- 06.04. 15:00 Konzert zur Sterbestunde Jesu  
Gesang und Orgel, Pfarrkirche
- 06.04. 19:30 Wolfsspezialnacht – Wolfsfütterung
- 08.04. KneipenKultTour, Stadtgebiet
- 08.04. 10-17 Osterfest mit Überraschungen im NIUP
- 10./21.04. Wolfswanderung, NUP, Anm. 24680
- 11.04. 14-18 7. Fitness- und Gesundheitstag für Ältere  
Sporthalle Kessinerstraße
- 14./15.04. 08:00 Norddeutsche Mannschaftsmeisterschaften im TT, Kongresshalle
- 14.04. ab 07:00 Berlin: Bode-Museum mit Herrn Höhnke  
Anm. bis 12.04. erforderl. KVHS 684032
- 14.04. 16:00 LiteraturCafé, Villa Italia, Agentur Krüger
- 17.04. 19:00 „Die Kraft der Farben“ Gesprächsrunde  
mit Chandini J. Piegelbrock, KVHS
- 20.04. 19:30 Bildvortrag „Marc Chagall“ im ehem.  
Jüd. Gemeindehaus, Krönchenhagen 13
- bis 20.04. „Schätze aus dem Depot des Museums“  
**Die Güstrower Maler**  
**Inger Eilmann (1885 – 1967)**  
**Heinrich Wilke (1869 – 1952)**  
Städtische Galerie Wollhalle  
täglich 11-17 Uhr
- 21.04. 08:00 Landesmeisterschaften Karate,  
Kongresshalle
- 21.04. 16:00 „Frühling in Wien“, Gruppe Bernstein  
Villa Italia, Tel. 769540, Agentur Krüger
- 26.04. 11:00 Fußball-Länderspiel der Damen (U 17)  
Deutschland-Dänemark, Jahn-Stadion
- 26.04. 19:00 Goethes Weimar und 120 Jahre  
intern. Goethe-Gesellschaft Weimar  
Referentin Dr. Rita Buchweitz, KVHS
- 27.04.-01.05. 8. Güstrower Zirkusfest  
Platz an der Bleiche
- 27.04. 18:00 „Wie sozialistisch wird „Die Linke“?  
Referentin: Sahra Wagenknecht, PDS  
Bürgerhaus, Sonnenplatz
- 28.04. 09:00 Aktion „Anradeln“ des Fremdenverkehrs-  
vereins Güstrow, Treff: Marktplatz

Jeden letzten Freitag im Monat: Konzert der WGG im  
Renaissanceraum, Baustraße 17, Anmeldung Tel. 7500

27.04. 19:00 Querflöte und Gitarre mit der Musik-  
schule

Ausstellung Graphik & Skulpturen von Ernst Barlach und  
Wieland Förster  
Galerie Harff, Hageböcker Mauer 4

Jeden Freitagabend um 20 Uhr: Nachtwächterführung  
durch die Barlachstadt Güstrow. Treff: Franz-Parr-Platz

**Museum Güstrow, Franz-Parr-Platz 10**  
**Telefon: 769-120**

Ständige Ausstellung und

Sonderausstellung  
Die Sammlung Otto Vermehren (1861-1917) –Präsentation  
der Restaurierungen 2005 und 2006

**Uwe Johnson-Bibliothek, Am Wall 2, Tel. 7262-0**  
Bitte Plakataushänge beachten!

**Staatliches Museum Schwerin, Schloss Güstrow**  
**Tel. 752-0**  
Ständige Ausstellung

**Ernst Barlach Stiftung Güstrow, Tel. 84400-0**

15.04. – 10.06. Buddha. Barlach.  
Fotografien von Kobin Yukawa

**Blinden- und Sehbehindertenverein e. V.**  
**Kontakt: Herr Küster, Telefon 038452 21179**

02.04. 14:00 Informationsveranstaltung im Pflegeheim  
der AWO, Magdalenenluster Weg 7

je Do 09:30 Kostenlose Beratung und Betreuung  
in Sachen Sozialfragen, Kultur und Sport  
Baustraße 33

Gesprochene Nachrichten: Die u. Fr 19:00 Uhr im Kabel-  
TV „Hallo Güstrow“ / Wiederholung am Folgetag 8:30 Uhr

**Ernst-Barlach-Theater, Telefon 684146**

05.04. 19:30 KABARETT: DIE GREIFVÖGEL  
RETTE SICH – WER ES NOCH KANN  
**HAMLET**  
Drama von W. Shakespeare

12.04. 18:00 7. Philharmonisches Konzert der  
Neubrandenburger Philharmonie

13.04. 19:30 LOVES & BLUES  
Ein unterhaltsamer Abend

14.04. 19:30 Wie ein Stern in einer Sommernacht  
ein Wiedersehen mit Frank Schöbel

15.04. 16:00 KINO: LICHTER DER VORSTADT  
Aki Kaurismäkis neuer Film bildet den  
Abschluss seiner „Trilogie der Verlierer“.  
Er widmet sich dem Thema Einsamkeit.  
Veranstalter: Filmclub Güstrow e.V.

16.04. 20:00 FAMILIENVORSTELLUNG:  
**PETER UND DER WOLF**  
Musikalisches Märchen von Sergej  
Prokofjew für Kinder ab 4 Jahren

22.04. 15:00 PETER UND DER WOLF  
SWATTE HOCHTIET  
Plattdeutsche Erstaufführung der  
Komödie von Hugo Rendler  
Ohnsorg-Theater Hamburg

**OASE, Plauer Chaussee 7, Tel. 8 55 80**

12.04. Tag des DRK-Wasserwacht

je Mi 06:30 Frühschwimmen im Sportbad  
18:30/19:30/20:30 Aquafitness im Sportbad

je Do 10:00 Seniorenfitnessprogramm

je Fr 18:30/19:30 Aquafitness im Sportbad  
22:00 „Candle light“ / Saunawelt

je Sa 09:00 Babyschwimmen

je Mo, je Do 17:00 Erweiterter Schwimmkurs

**„Südkurve“, Freizeit-Treff der Wohnungsgesell-  
schaft Güstrow, Ringstraße 8 Tel. 750-172**

04.04. 15:00 SHG „MS“

10.04. 14:00 Preisskat

11.04. 15:00 BINGO

17.04.1. 14:00 Preisskat

18.04.1. 17:00 „Denkmalpflege“ Fortsetzung der  
Vortragsreihe mit Jürgen Höhnke

26.04. 16:00 „Gemüse schnitzen“

je Do 14:00 Handarbeits- und Bastelnachmittag  
14-tägig lädt die Bastelgruppe der Rheuma-Liga ein.

**Arbeitskreis Ev. Kindergarten „Regenbogen“ e.V.**  
**Pfahlweg 30, Tel. 331424**

je 2. Die im Monat, 15:30 Spiel-Café für Eltern mit  
Kindern von 0 - 3 Jahren

**Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe**  
**Güstrow, FG „Ornithologie und Naturschutz“**

13.04. 19:00 KVHS, John-Brinckman-Str. 4

# Wir gratulieren



## den Jubilaren des Monats April 2007

### zum 97. Geburtstag

Herrn Heinrich Hamann, Domstraße  
Frau Marta Sievert, Goldberger Straße  
Frau Melitta Sommerfeld, Schnoienstraße

### zum 96. Geburtstag

Frau Elisabeth Walter, Thünenweg  
Herrn Georg Stoll, Am Werder

### zum 95. Geburtstag

Herrn Hermann Ohde, Lindenstraße

### zum 90. Geburtstag

Frau Margarete Breßler, Parumer Weg  
Frau Käthe Brammer, Magdalenenluster Weg

### zum 85. Geburtstag

Frau Marta Hage, Gertrudenstraße  
Frau Gertrud Krakow, Gertrudenstraße  
Frau Lene Brodowski, Hagemeisterstraße  
Frau Brunhilde Müller, Neue Straße  
Frau Liselotte Höppner, Elisabethstraße  
Herrn Dietrich Haase, Pustekowstraße  
Frau Ilse Schmidt, Schnoienstraße  
Frau Olga Alexy, Sankt-Jürgens-Weg  
Frau Anna Weide, Friedrich-Engels-Straße  
Herrn Siegfried Griebenow, Elisabethstraße  
Frau Ilse Iwert, Schondorfstraße  
Frau Emmi Schwarz, Kastanienstraße  
Frau Melitta Weißert, Sankt-Jürgens-Weg

### zum 80. Geburtstag

Frau Edith Stempel, Sankt-Jürgens-Weg  
Frau Lotte Behr, Neue Straße  
Frau Käthe Laudien, Wendenstraße  
Frau Johanna Schult, Lindenstraße  
Herrn Heinz Müller, Ringstraße  
Herrn Dr. Rudolf Gregor, Puschkinweg  
Herrn Hans-Otto Köster, Straße der DSF  
Herrn Johann Wittenburg, Primer Straße  
Herrn Czeslaw Piotrowski, Hopfenweg  
Frau Cristel Drews, Puschkinweg  
Herrn Joachim Kruse, Lärchenstraße  
Herrn Walter Warnick, Weinbergstraße  
Herrn Hans-Ulrich Stühr, Klöterpott  
Frau Ingeborg Borgmann, Werderstraße  
Frau Martha Laabs, Schweriner Straße  
Frau Ursula Fründt, Goldberger Straße

### zum 75. Geburtstag

Frau Brunhilde Justin, Lange Stege  
Herrn Hans-Ully Golze, Niklotstraße  
Frau Eugenie Brüggmann, Schwaaner Straße  
Frau Helga Müller, Friedrich-Engels-Straße  
Herrn Hans Fichtner, Clara-Zetkin-Straße  
Frau Olga Wiebking, Platanenstraße  
Frau Johanna Seigis, Lärchenstraße  
Herrn Walter Türke, Puschkinweg  
Herrn Hans-Günther Röhlke, Schwaaner Straße  
Herrn Bernhard Lewerenz, Bürgermeister-Dahse-Straße  
Herrn Heinz Engelbrecht, Platanenstraße  
Frau Maria Haase, Kessinerstraße  
Herrn Kurt Haase, Kessinerstraße  
Frau Annelore Becker, Schilfgürtelweg  
Herrn Wolfgang Bratke, Bärstammweg  
Frau Helga Kressin, Gleviner Mauer  
Frau Elisabeth Schuldt, Am Suckower Graben  
Frau Olga Epke, Heinrich-Borwin-Straße  
Frau Apollonia Kremer, Zum Steinsitz

Frau Erika Benkau, Elisabethstraße  
Frau Gerda Böhnke, Elisabethstraße  
Frau Margarete Majora, Gorkiweg  
Frau Renate Sprenger, August-Bebel-Straße  
Frau Irene Schliewe, Elisabethstraße  
Frau Ursula Seemann, Wendenstraße

## Kirchliche Nachrichten

### Domgemeinde

Je So 10:00 Gottesdienst und Kindergottesdienst

### Ostern 2007

05.04. 18:00 Gründonnerstag: mit Beichte und  
Abendmahl  
06.04. 10:00 Karfreitag: mit Abendmahl  
14:30 Andacht zur Sterbestunde  
07.04. 22:00 Osternacht: mit Taufen  
08.04. 10:00 Ostersonntag: mit Taufen, anschl.  
Kirchenkaffee und Eiersuchen auf  
dem Domplatz  
09.04. 10:00 Ostermontag

### Veranstaltungen

02.-04.04. und 07.04. jeweils 18:00 Uhr  
Passionsandachten in der Karwoche  
vor dem Domaltar  
14.04. 16:00 Gottesdienst mit den Kleinsten der Dom-  
und Pfarrgemeinde in der Winterkirche  
des Domes  
20.-27.04. Seniorenfreizeit mit Propst Helwig  
in Graal-Müritz (Anmeldung im Dombüro)  
23.-28.04. „Jesus-House“ für alle Jugendlichen  
Turnhalle des J.-Brinckman-Gymnasiums

### Pfarrgemeinde

#### Pfarrkirche

Je So 10:00 Gottesdienst und Kindergottesdienst  
01.04. Palmareum: Gottesdienst  
05.04. 18:00 Gründonnerstag: Gottesdienst  
06.04. Karfreitag: Gottesdienst  
08.04. 08:00 Osterandacht  
10:00 Gottesdienst  
09.04. Ostermontag: gem. Gottesdienst im Dom  
15.04. gemeinsamer Gottesdienst  
22.04. 10:00 Gottesdienst  
29.04. 10:00 gemeinsamer Gottesdienst  
27.-28.04. Besuch aus der Partnergemeinde  
Groningen

#### Gerd-Oemcke-Haus

01.04. 10:00 Palmareum: Gottesdienst, Pastorin Thoms  
06.04. 10:00 Karfreitag: Gottesdienst mit Abendmahl  
08.04. 10:00 Ostersonntag: Familiengottesdienst  
22.04. 10:00 Gottesdienst

#### Kirche in Suckow

07.04. 18:00 Osternacht: Gottesdienst, anschließend  
Osterfeuer

#### Seniorenheime

02.04. 15:00 Bibelstunde, AH Krankenhaus  
05.04. 10:00 Gottesdienst, Am Rosengarten  
17.04. 10:00 Bibelstunde, Am Rosengarten  
05.04. 15:30 Bibelstunde, St. Jürgensweg  
24.04. 14:30 Bibelstunde, Fr.-Engels-Str. 27  
24.04. 14:30 Bibelstunde, Buchenweg 1-2

#### Landeskirchliche Gemeinschaft

Je Do 19:30 Bibel im Gespräch  
05.04. Gründonnerstag: Abendmahlsfeier  
Je So 17:00 Gottesdienst (01.04.: kein Gottesdienst)  
08.04. 09:00 Gottesdienst / Osterfrühstück

### **Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde**

Fr 19:30 Bibel im Gespräch  
Je So 10:00 Gottesdienst  
01.04. 18:00 Abendgottesdienst  
06.04. 15:00 Gottesdienst  
08.04. 08:30 Osterfrühstück  
10:00 Gottesdienst

### **Johannische Kirche / Haus der Generationen**

01.04. 11:00 Gottesdienst  
29.04. 11:00 Gottesdienst

### **Römisch-Katholische Kirche**

Je Sa 17:00 Beichtgelegenheit  
Je Sa 18:00 Heilige Messe  
Je So 10:00 Heilige Messe

Bitte achten Sie auf die Termine im Aushang.

### **Neuapostolische Kirche**

Je So 09:30 Gottesdienst  
je Mi 19:30 Gottesdienst  
01.04. 09:30 Palmsonntag: Gottesdienst  
06.04. 09:30 Karfreitag: Gottesdienst  
08.04. 09:30 Ostersonntag: Gottesdienst  
29.04. 11:00 Seniorentag M/V in Klink

**Der Güstrower Stadtanzeiger**  
**– eine Zeitung der Stadt**  
**für ihre Bürgerinnen und Bürger**

## Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Domplatz 13, Telefon 686479

Von Mo – Do Fortführung der laufenden Angebote  
je 2. Fr im Monat 09:00 Tagesmütter-Tageskinder-Treff  
14.04. 09:00 13. Ökumenischer Frauentag in Güstrow,  
Seniorenheim Schnoienstraße

## Caritas M-V e.V. KV Güstrow-Müritz Schweriner Str. 97, Telefon 721360

je Do 14:00 Treff zum Karten spielen  
je Fr 08:30 Frühstück (Anmeldung erbeten)

## Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte „Haus der Generationen“ Partner der „Inge und Dietz Löwe Stiftung“, Weinbergstr. 28, Tel. 842343

je Mo 09:00 Handarbeitsgruppe  
14:00 Chorprobe und Rommé/\*  
je Di 10:00 Englisch für Senioren (nicht 3. u. 10.)  
14:00 „Kleine Theatergruppe“ (nicht 10. u. 24.)  
nach V. Radwandergruppe  
je Mi 09:00/10:00 Seniorensport Gruppe I und II  
je Do 09:00/10:15 Seniorensport Gruppe III u. IV  
14:00 Probe „Oldie Girls“  
04.04./25.04. 14:00 Preisskat  
10.04. 14:00 Frühlingsfest OG 21  
11.04. 14:00 Singekreis mit Frau Kölpin  
11.04. 14:00 Treff OG 11  
12.04. 14:00 Veteranenakademie  
12.04. 18:00 Kreis für geistige Lebenshilfe e.V.  
17.04. 14:00 OG 22/23 Frühlingsfest  
18.04. 14:00 Frühlingsfest OG 14  
19.04. 14:00 Frühlingsfest OG 20  
26.04. 14:00 Vorstellung der neuen Reiseziele 07/08

## Kinder-Jugend-Kunsthaut Güstrow e. V. Schwarzer Weg 1, Telefon 82222

Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene  
Projektstage für Schulen nach Absprache  
Aktionen für die ganze Familie: Samstagswerkstatt

## Diakonieverein Güstrow e.V., Telefon 21 54 45 Seniorenclub „Miteinander“ Buchenweg 1-2

je Mo 14:00 gemütliche Kaffeetafel  
02.04. 13:30 Kegeln in der Südstadt  
03.04. Reise nach Stralsund  
04.04. 14:00 Reisebericht Ägypten Teil 2  
05.04. 14:00 Oster-Kaffeetafel  
10.04./11.04./17.04./24.04. 14:00 Brett- u. Kartenspiele  
12.04. 14:00 Bastel-Nachmittag  
18.04. 14:00 Bingo-Spiel  
je Do 14:00 Spielnachmittag

## Genossenschaftstreff der AWG, Friedrich-Engels- Str. 27, Telefon 8 34 30 und

## Diakonie Seniorenclub „Miteinander“ Tel. 6 93 10

je Mo 14:00 Spiel- und Bastelnachmittag  
je Di 14:00 gemütliches Beisammensein  
je Mi 14:00 allgemeine Seniorenarbeit  
05.04. 14:00 Bingo  
12.04. 14:00 Reisebericht über die Schweiz  
13.04./20.04. 15:00 Kegeln  
26.04. 14:00 Liedernachmittag mit H. Kopp

## NEU im AWG-Rosenhof, DSF 11a

18.04. 14:00 „Fit und gesund bis ins hohe Alter“  
täglich 14:00 Uhr **Veranstaltungen des Seniorenaus-  
schusses im „AWG-Rosenhof“, DSF 11 a**

**Konfliktberatung/Schuldnerberatung** nach Anmeldung  
Die von 14:00 – 18:00 Uhr, Tel. 83 43 50

## AWO Familienzentrum Platz der Freundschaft 3, Tel. 842400

je Mo 09:00/10:00/11:00/12:00 Tischtennis  
09:00/10:15 Sport im Waldweg

09:30 Babytreff, Kochen mit Pfiff  
14:00 Babytreff, Stuhlkreisyooga  
15:00 Eltern-Kind-Turnen  
16:00 Yoga, Seniorentanz  
18:00/19:00 Frauensport Südstadt, Waldweg  
20:15 Yoga  
je Di 09:30 Babytreff, Spielkreis  
09:45/11:00/14:00 Frauensport  
15:30 Rückenschule  
16:30 Zeichenzirkel  
17:15 Quigong, Tai Chi  
19:00 Englischkurs  
19:15 Quigong - 19:30 Step-Aerobic  
je Mi 09:00/10:15 Frauensport Südstadt u. Waldweg  
09:30 Babytreff - 10:00/10:30 Babyschwimmen  
13:45 Frauensport  
14:00 Seniorentreff Südstadt  
14:30 Baby-, 15:00 Kleinkindschwimmen  
18:30/19:45 Yoga  
18:30/19:30 Step-Aerobic  
je Do 09:30 Krabbelgruppe  
09:45/11:00 Frauensport  
10:00/10:30 Babyschwimmen  
14:00 Seniorentreff Waldweg, Bärchengruppe  
15:00 Kreativtreff  
17:00 Geburtsvorbereitung  
17:45 Frauensport  
18:00 Norwegisch für Anfänger  
19:00 Bauch-Beine-Po  
20:15 Fit nach dem Baby  
je Fr 09:30 Babytreff/Krabbelgruppe  
10:00/11:00 Tischtennis  
04.04. 17:00 SHG Diabetiker, Stuhltänze  
02.04. 17:00 Leseverführer „Biographien“  
14-tägig 17:30 Geburtsvorbereitung  
25.04. 20:00 Info für Eltern: Richtig ernährt ...  
Ausstellung: Wissenswertes über die „grüne“ Gentechnik  
und manipuliertes Leben

## DRK Seniorenbüro, Friedrich-Engels-Straße 26 Telefon: 8559881

Sportgruppen - wie bekannt.

02.04. 14:00 Videonachmittag, Bärstammweg  
03.04. 09:00 Seniorenfrühstück, Hagemeisterstraße  
05.04. 14:00 Spielnachmittag, Hagemeisterstraße  
10.04. 14:00 Videonachmittag, Südstadt  
12.04. 14:00 Rommeenachmittag Hagemeisterstraße  
17.04. 09:00 Sektfrühstück, Hagemeisterstraße  
19.04. 14:00 Frühlingsfest mit Anmeldung 8559881  
26.04. 14:00 Videonachmittag, Hagemeisterstraße.

## KISS im Diakonieverein Güstrow e.V.

## Domplatz 13, Tel. 68 64 87, Mittwoch und Freitag

04.04. 14:00 SHG Parkinson, Am Rosengarten  
12.04. 15:00 SHG Aphasiker Güstrow  
25.04. 16:00 SHG Essentieller Tremor  
25.04. 19:15 SHG Eltern hyperaktiver Kinder  
25.04. 14:30 SHG Leben mit der Angst

## Güstrower Werkstätten - Begegnungsstätte für Menschen mit psychischen Problemen

## „Die Brücke“ Zu den Wiesen 10, Tel. 234772

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr u. So von 15 – 18 Uhr  
Veranstaltungsplan – siehe Aushang

## Sportverein Einheit e.V. „Wanderfreunde Ernst Barlach“

05.04. 421. Rentnerwanderung, 13 km  
Treffpunkt: 09:00 Uhr, Markt  
14.04. Wanderung zum Königshorst, 17 km  
Treffpunkt: 09:00 Uhr, Markt  
21.04. Wanderung zum Hertha-See, 14 km  
Treffpunkt: 08:45 Uhr, Bahnhof  
26.04. 422. Rentnerwanderung, 9 km  
Treffpunkt: 09:00 Uhr, Bahnhof

**Anzeigen- und Redaktionsschluss**

für die Mai-Ausgabe 2007 des

**Güstrower Stadtanzeigers**

ist der 13. April 2007.